Das arbeitende Kind in der Unfallversicherung der Reichsversicherungsordnung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung) der Universität Tübingen

Vorgelegt von

Richard Strauß

Diplom-Volkswirt

in Ulm a. D.

1932.

Das arbeitende Kind in der Unfallversicherung der Reichsversicherungsordnung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung) der Universität Tübingen

Vorgelegt von

Richard Strauß

Diplom-Volkswirt

in Ulm a. D.

1932

Druck: Süddeutsche Verlagsanstalt Ulm e. G. m. b. H., Ulm a. D.

Referent: Exzellenz Professor Dr. v. Köhler.

Korreferent: Privatdozent Dr. Hans Peter.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Februar 1932.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550010_0124

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: 7

§ 1. Begriff des Kindes, Unterscheidung zwischen fremden und eigenen Kindern, Folgerungen hieraus 10

§ 2. Verbotene und erlaubte Kinderarbeit in Gewerbe und Landwirtschaft 15

§ 3. Die Berücksichtigung des Kindes als „nicht versichertes, aber die Entschädigung empfangendes Familienmitglied" 18

§ 4. Die Bestimmungen im Bereiche der gewerblichen Unfallversicherung unter besonderer Berücksichtigung des spielenden Kindes . 21

§ 5. Heutiger Umfang der Kinderarbeit und der damit verbundenen Unfälle in gewerblichen Betrieben.

A. Kindererwerbsarbeit und Kinderunfälle 25

B. Heutiger Stand der Kindererwerbsarbeit 27

C. Einzelne, nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten früherer Jahre zusammengestellte, symptomatische Kinderunfälle 28

D. Ergebnis und Forderungen de lege ferenda für Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 28

§ 6. Umfang und Regelung der Kinderarbeit auf dem Lande.

A. Auswirkungen des Geburtenrückgangs auf die landwirtschaftliche Kinderarbeit 31

B. Die Versicherungsträger und der Geltungsbereich der Versicherung 32

C. Die für das arbeitende Kind innerhalb des versicherten Personenkreises in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung geltenden Bestimmungen:

a) In der Reichsversicherungsordnung 34

b) In den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 35

§ 7. Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften nach den Jahresberichten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, ergänzt durch Gewerbeaufsichtsberichte, Zeitungsmitteilungen und Auskünfte.

A. Allgemein gehaltene charakteristische Angaben über Kinderbeschäftigung und Kinderunfälle 37

B. Einzelne besonders charakteristische Angaben über Kinderbeschäftigung und Kinderunfälle 40

C. Ergebnis und Forderungen de lege ferenda für Kinderarbeit in landwirtschaftlichen Betrieben 42

§ 8. Uebersicht über die bisherigen Versuche, die landwirtschaftliche Kinderarbeit zu regeln in Deutschland und Ueberblick über die internationale Regelung des Kinderschutzes in der Landwirtschaft . 44

Statistik 51

Literatur 55

Abkürzungen

A. a. O.	= am angegebenen Orte
AN.	= Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, von 1928 an Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung.
BG.	= Berufsgenossenschaft und die gleichnamige Zeitschrift.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
Breith.	= Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landesversicherungsämter, der Oberversicherungsämter und anderer Entscheidungen aus dem Gebiet der Arbeiterversicherung.
EuM.	= Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts (nach dem Bande angeführt).
GO.	= Gewerbeordnung.
HbdUV.	= Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage 1909/1910, Ergänzungsband 1913.
KSchG.	= Kinderschutzgesetz von 1903.
Komp.	= Der Kompaß, Organ der Knappschaftsberufsgenossenschaft.
landw.	= landwirtschaftlich
Monatsschr.	= Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.
RG.	= Reichsgericht.
RV.	= Reichsverfassung von 1919.
RVA.	= Reichsversicherungsamt.
RVO.	= Reichsversicherungsordnung.
Soergel	= Soergel, Jahrbuch des Reichsversicherungs- und Reichsversorgungsrechts.
Stier-Somlo	= Kommentar zur Reichsversicherungsordnung.
Soz.Pr.	= Zeitschrift „Soziale Praxis“.
UV.	= Unfallversicherung.
UVVo.	= Unfallverhütungsvorschriften.
Vers.Tr.	= Versicherungsträger.

Einleitung

Die kindliche Erwerbstätigkeit als soziales Problem ist eine Erscheinung, die zum ersten Male um die Wende des 18. Jahrhunderts, also mit dem Beginn des Kapitalismus, entstand. Kinder, die erwerbstätig waren, mag es zu allen Zeiten gegeben haben; wir wissen aber, daß die Art der Kinderarbeit im Mittelalter oder in noch früheren Zeiten eine vollkommen andere war, als es die kapitalistische Betriebsweise mit sich brachte. In den Statuten und Satzungen der Zünfte finden wir Bestimmungen, die ein Mindestalter vorschreiben, vor dessen Erreichung eine gewerbliche Tätigkeit als Lehrling in dem betreffenden Handwerk verboten war. Die Altersgrenze befindet sich meist zwischen dem 13. und 15. Jahre. Gewerbliche Kinderarbeit spielte auf jeden Fall im Mittelalter keine erhebliche Rolle. Nachtarbeit schied von vornherein aus, da eine geeignete Beleuchtung fehlte. Auch sonst verhinderte die damalige Geistesrichtung, die patriarchalischen Verhältnisse und die strenge gegenseitige Ueberwachung in der Regel Mißstände auf diesem Gebiet.

Mit der Einführung der Manufaktur und der kapitalistisch betriebenen Hausindustrie änderte sich das Bild. Kinderarbeit war billig und daher äußerst beliebt. Rücksichtslose Ausbeutung herrschte, wie amtliche und private Enqueten in allen Ländern nachwiesen. Hunderttausende von Kindern wurden in ihrer Lebenskraft schwer geschädigt.

Auf diese Zustände soll hier nicht näher eingegangen werden, sie sind allgemein bekannt, ebenso wie der Beginn der Kinderschutzgesetzgebung [1]).

Weniger bekannt aber als die arbeitsrechtliche Seite i. e. S. der Kinderarbeit und des Kinderschutzes und überhaupt noch nicht systematisch erörtert, ist die Frage, inwieweit erwerbstätige Kinder von der **Sozialversicherung,** insbesondere von der **öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung** erfaßt werden; die Möglichkeit des Schutzes der erwerbstätigen Kinder durch die Sozialversicherungsgesetzgebung wird, da sie außerhalb des Rahmens der eigentlichen Kinderschutzgesetzgebung liegt, leider viel zu wenig beachtet. Und doch zeigen schon die Ausführungen

---

1) Vergl. insbesondere:
a) Agahd, Konrad: Kinderarbeit und Gesetze gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft, Jena 1902.
b) Anton, Günther: Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1898.

Agahds die engen Beziehungen zwischen Kinderarbeit und Unfällen, wenn er für landwirtschaftliche Betriebe im Jahre 1910 feststellt:

„Man darf mit einiger Sicherheit für 1901—1910 mindestens 1400 bis 1500 im Sinne des Gesetzes unfallentschädigungspflichtige Kinder, die im Alter von unter 10 Jahren stehen, für Deutschland rechnen. Von Arbeitern von 10—16 Jahren, für welche im Jahre 1901 zum ersten Mal Entschädigungen festgestellt sind, führt die Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 2163 (1607 männlich, 556 weiblich) an. Auf Grund besonderer Tabellen ist man berechtigt zu sagen, daß drei Fünftel dieser Unfallverletztengruppe noch im schulpflichtigen Alter stehen."

Gewiß hat sich heute schon manches gebessert, doch verleitet auch in unseren Tagen die wirtschaftliche Not und erzieherischer Unverstand viele Eltern dazu, ihre Kinder in den Kampf um das tägliche Brot einzustellen.

Aufgabe vorliegender Arbeit ist es nun, die versicherungsrechtlichen Probleme der Kinderarbeit, in Beziehung gesetzt zur Volkswirtschaft und Sozialpolitik, darzustellen und einen Ueberblick zu geben über die Stellung des arbeitenden Kindes in der Unfallversicherung der Reichsversicherungsordnung. Nur zur Ergänzung herangezogen, im übrigen nicht behandelt werden soll die Stellung des Kindes als „nicht versichertes, aber Entschädigung empfangendes" Familienmitglied.

Wir wissen, wie verschieden in den einzelnen Geschichtsepochen Elternrecht und das Recht des Staates am Kinde aufeinander abgestimmt waren, wie die beiden „Rechtssphären" in geschichtlich abwechselnder Vorherrschaft ineinandergriffen, bis in unsere Tage hinein, wenn wir die Einstellung des faschistischen und Sowjetstaats hierzu betrachten.

In den Bestimmungen des BGB. (§§ 1627 ff.) gelangten Elternrecht und Recht des Staates zu einer gewissen Synthese. Folgerichtig in der Entwicklung nimmt die Reichsverfassung vom 11. August 1919 diese Gedanken wieder auf im Artikel 120 des Abschnitts: „Das Gemeinschaftsleben": „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der

c) Dunker, Käte: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung, Stuttgart 1910.

d) Engels: Die Lage der arbeitenden Klassen in England.

Dissertationen: Mießner, Irene: Das Kinderschutzgesetz, seine Durchführung und seine Wirkung, Berlin 1918.

Oske, Edith: Die gewerbliche Kinderarbeit, Königsberg 1916.

Kramer, René: Der Schutz der erwerbstätigen Kinder, Leipzig 1923.

Siquet, Angelika: Der strafrechtliche Schutz der Kinder in Gewerbeordnung und im Kinderschutzgesetz, Straßburg 1912.

Zugbaum, W.: Der strafrechtliche Schutz für die gewerblich beschäftigten Kinder, Leipzig 1914.

Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht." Programmatisch bestimmen Art. 121 RV. den Anspruch der unehelichen Kinder auf Schaffung „der gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung" wie für die ehelichen Kinder, und Art. 122 den Schutz der Jugend „gegen Ausbeutung sowie gegen geistige oder körperliche Verwahrlosung". Vergl. ferner die Artikel der RV. über „Bildung und Schule". Im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 14. Juni 1922 erhielt das Jugendrecht seither weitere Ausgestaltung und Sonderstellung.

Die Berechtigung des Staates hier einzugreifen, wird wohl heute nicht mehr bestritten werden können. Es hat sich gezeigt, daß durch die gesetzliche Regelung teils in der Gewerbeordnung, teils im Kinderschutzgesetz von 1903, unsere Industrie dem Auslande gegenüber keineswegs konkurrenzunfähig gemacht wurde, wie das vorher immer als Gegenargument gegen den Fabrikarbeiterschutz u. a. angeführt wurde. Es ist interessant, in diesem Zusammenhange festzustellen, daß in neuester Zeit gegen die gesetzliche Regelung in der Landwirtschaft dieselben Argumente angeführt und diskutiert werden, wie früher bei der Einführung der gesetzlichen Beschränkung in gewerblichen Betrieben: Kinder, klein genug um unter die Maschine kriechen zu können, könne die Textilindustrie nicht entbehren. Ebenso heißt es jetzt, wie zuletzt auf einer vom Deutschen Kinderschutzverband [1]) veranstalteten Aussprache gesagt ward, unentbehrlich seien den Unternehmern in den Samenzuchtbetrieben „die zierlichen Kinderhände". Selbstverständlich können wir landwirtschaftliche und gewerbliche Kinderarbeit nur sehr bedingt miteinander vergleichen, denn die „enge Verbundenheit mit der Natur, ihr vom Segen der Erde abhängiges und geprägtes Zusammenleben, machen die Bauernfamilien zu einer naturgegebenen Arbeitsgemeinschaft". [2])

Zusammenfassend können wir sagen, daß der Staat die schrankenlose Ausbeutung der Kinder immer mehr einengt, wenigstens der Idee nach, und daß das Kinderschutzgesetz von 1903 das Recht der Eltern auf die kindliche Arbeitskraft im eigenen Betrieb oder in eigenen Diensten der Eltern „gesprengt" hat und es nur noch eine Frage der Zeit sein kann, „die elterliche Willkür auch in ihren letzten Domänen den Interessen der Jugendwohlfahrt, des Staates und damit dem eigenen richtig verstandenen Interesse der Eltern, sowie letzten Endes der Volkswirtschaft unterzuordnen". [3])

---

1) Schutz der Kinder in der Landarbeit. Allgemeine Aussprache, veranstaltet vom Deutschen Kinderschutzverband am 21. September 1929, S. 18 ff.

2) Helene Simon: „Landwirtschaftliche Kinderarbeit", Berlin 1925, S. 366.

3) Zu denken ist hier sodann auch die Volksschulpflicht, die Fortbildungs-

Wenn schon beim jugendlichen [4]), im Erwerbsleben stehenden Arbeiter, der einen Beruf hat oder auf einen solchen vorbereitet wird, bei seinem Mangel an völliger Reife besondere Schutzmaßnahmen sich rechtfertigen, so tritt beim arbeitenden Kinde noch ein umfassenderer Gesichtspunkt hinzu, der sich schon aus der Gegensätzlichkeit der Begriffe „Kind" und „Arbeiter", „Erziehung" und „Erwerbstätigkeit" ohne weiteres ergibt.

§ 1.

Begriff des „Kindes".

Ob wir nun das Kind als „Entschädigung empfangendes Familienmitglied" oder, wie hier, das **arbeitende Kind** betrachten, immer haben wir uns zuerst mit dem Begriff des Kindes auseinanderzusetzen.

§ 135 Absatz 1 und 2 GO. lauten:

> „Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten."

Und § 2 KSchG. bestimmt ebenso:

> „Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes [5]), gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind."

Es unterliegen dem Gesetz nichtschulpflichtige und volksschulpflichtige Kinder. In den Reichstagskommissionen und im Plenum wurden öfters Anträge gestellt, das Schutzalter in allen Fällen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre hinaufzusetzen [6]). Sie wurden abgelehnt und

---

schulpflicht, die Fürsorgeerziehung und an den gesamten jugendlichen Arbeiterschutz. S. Simon aaO. S. 365f.

[4]) Man versteht unter jugendlichen Arbeitern im Sinne der Arbeiterschutzgesetzgebung die männlichen oder weiblichen Arbeiter von 14—16 J. oder auch 18 J.; Personen unter 14 J. werden als Kinder, Personen über 16 J. oder 18 J. als erwachsene Arbeiter oder Arbeiterinnen bezeichnet. In einem weitern Sinne werden auch die Kinder als jugendliche Arbeiter mitgerechnet, sodaß alle männlichen und weiblichen Personen unter 16 bezw. 18 J. als jugendliche Arbeiter gelten und zum Unterschied von Kindern werden dann die über 14 J. alten jugendlichen männlichen oder weiblichen Arbeiter als „junge Leute" bezeichnet. Vergl. §§ 135, 136 GO. Personen über 14 J. werden als Kinder angesehen, wenn sie noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

[5]) die also nicht beschäftigt werden dürfen, (d. Verf.)

[6]) S. Zugbaum A. a. O. S. 6 und Motive zu § 2 KSchG, Reichstagsverhandlungen 1900/03.

ihnen gegenüber festgestellt, daß nicht nur in Bayern, wo die Kinder nach Vollendung des 13. Jahres die Werktagsschule verlassen, sondern auch in Preußen und Württemberg die Hinaufsetzung des Schutzalters Schwierigkeiten bereiten werde[7]). Noch in der Begründung zu § 135 GO. von 1891 heißt es[8]): „Bisher war die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren verboten. Eine weitere Beschränkung ist seit Jahren erstrebt und auch in dem vom Reichstage am 17. Juni 1887 angenommenen Gesetzentwurf vorgesehen worden. Die Bedenken dagegen waren hauptsächlich folgende: Nach den Berichten der Aufsichtsbeamten konnte nicht angenommen werden, daß sechsstündige Beschäftigung von Kindern schädlich oder der Entwicklung hinderlich sei. Beschränkungen würden der Industrie gewisse Opfer auferlegen und für manche Arbeiterfamilien würde, wenigstens zeitweise, eine Verminderung ihres Erwerbs eintreten. Das wesentlichste Bedenken gründete sich auf die Tatsache, daß verschiedene Industriezweige, in denen die Beschäftigung von Kindern noch von erheblicher Bedeutung ist, auch in der Form der Hausindustrie getrieben werden, und daß die Beschäftigung in dieser, deren Verwendung und Vermehrung nach den Einschränkungen der Beschäftigung in Fabriken mit Sicherheit zu erwarten steht, der Entwicklung des Kindes ungleich nachteiliger sein werde, als die letztere."

Besonders die Rücksichtnahme auf die Industrie verhinderte also eine Erhöhung des Schutzalters.

Der bei weitem wichtigste Unterschied des KSchG. und der GO. ist der, daß wir im ersteren (§ 3) eine Scheidung zwischen „eigenen und fremden Kindern" finden. Die Motive zum KSchG. von 1903 bemerken auf Seite 15: „Bei der Begrenzung des Begriffes „eigene Kinder" war einerseits das Interesse des Arbeiterschutzes tunlichst zu berücksichtigen und deshalb die Vergünstigung der zugestandenen Erleichterung in der Beschäftigung auf die Kinder zu beschränken, die zum Hausstand dessen gehören, der sie beschäftigt, andererseits waren im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Kontrolle auch nahe Verwandte, sowie nahe Verwandte im Sinne der §§ 1741 ff. BGB. und die Mündel beider Ehegatten hinzuzurechnen (den „eigenen Kindern")." Auf dieser Grundlage ist § 3 KSchG. entstanden; sein Absatz 1 Ziff. 1 erklärt als „eigene Kinder": „Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind." Demnach gehören zu den „eigenen Kindern" des Arbeitgebers, mit Einschluß der Verwandten seines Ehegatten, folgende Kinder: leibliche Kinder, Enkel und Urenkel, Stiefkinder, = Enkel und = Urenkel,

7) Vgl. Motive zu § 2 KSchG. Reichstagsverhandlung 1900/03 Drucksachen Nr. 557 S. 13 ff. VI Anlage S. 3824 ff.

8) Vgl. v. Schicker, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich I 805.

Geschwister und deren leibliche Kinder, Stiefgeschwister und deren leibliche Kinder — natürlich immer unter der Voraussetzung ehelicher Verwandtschaft [9]).

Auch im Versicherungsrecht richtet sich die Frage der Ehelichkeit nach BGB.-Grundsätzen [10]). Bei Ausländern ist deren Heimatsrecht maßgebend für die Frage, welches Recht anzuwenden ist [11]); ferner ist gleichgültig, ob die Ehe vor oder nach dem Versicherungsfall geschlossen oder inzwischen geschieden ist [12]). Auch dann zählen Kinder zu den „eigenen", wenn sie bei geschiedener Ehe des Arbeitgebers mit seinem geschiedenen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind [13]). Dem Vater gegenüber gilt dessen uneheliches Kind als „fremdes" im Sinne des § 1589 Abs. 2 BGB.; nur dann nicht, wenn es nach Stellung eines Antrags im Sinne von § 1725 BGB. durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt worden ist [14]), ferner gilt bei Legitimation durch nachfolgende Ehe das Kind als „eigenes" [15]). Als „eigene" Kinder werden auch solche behandelt, die mit dem Arbeitgeber bis zum dritten Grad verschwägert sind [16]), somit Kinder, Enkel, Urenkel seines Ehegatten aus früheren Ehen (Stiefkinder, Enkel und Urenkel), uneheliche Kinder der Ehefrau und deren Nachkommen [17]), sowie die Geschwister seines Ehegatten und deren Kinder, die Neffen und Nichten der Ehegatten.

Nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 KSchG. gehören hierher auch Kinder, wenn sie „von demjenigen, der sie beschäftigt oder dessen Ehegatten, an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind". An Kindesstatt angenommene Kinder nehmen schon nach § 1757 BGB. die rechtliche Stellung der ehelichen ein.

Im Falle des § 2 Jugendgerichtsgesetz von 1923 [18]), kann durch das Vormundschaftsgericht und durch den Strafrichter, um eine Verwahrlosung der Kinder zu verhindern, angeordnet werden, diese als Fürsorgezöglinge unterzubringen. Da solche Kinder oft nicht gut behandelt werden, mußten sie besonders geschützt werden. Gehören solche zu dem Hausstande, in dem sie, zugleich mit Kindern der unter § 3 Ziff. 1 oder

---

9) § 1589 BGB.
10) EuM. Bd. 22 S. 423
11) Arbeiterversorgung 1926 S. 6
12) AN. 1890 S. 513
13) § 1590 BGB.
14) §§ 1723, 1736 BGB.
15) § 1719 BGB.
16) 1590 BGB.
17) § 1589 Abs. 2 BGB.
18) § 2 des Jugendgerichtsgesetzes lautet: „Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er 14 Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar".

2 KSchG. bezeichneten Art beschäftigt sind, dann zählen auch diese Fürsorgezöglinge zu den „eigenen" Kindern. Aus andern Gründen [19]) in einer Familie untergebrachte Kinder sind in der Regel als „fremde" anzusprechen. Hierher gehören in Pflege gegebene Waisen, Ziehkinder, Kostkinder usw.

Wir erhalten den Begriff des „eigenen Kindes" somit, wenn ein Kind erstens zu dem Arbeitgeber in einem der in § 3 Abs. 1 Ziff. 1—3 KSchG. bezeichnetem Verhältnisse steht und zweitens, seinem Hausstand angehört, oder wie § 618 Abs. 2 BGB. sagt: „in häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist". In letzterem Fall ist allerdings nicht an ein bürgerlich rechtliches Dienstverhältnis gedacht, sondern an eine tatsächliche Benutzung der kindlichen Arbeitskraft. Nötig ist nur, daß die Arbeit des Kindes mit dem Beruf des Vaters in Zusammenhang steht. Zum Hausstand des Arbeitgebers gehören alle diejenigen Kinder, welche tatsächlich in seine Familienwohnung aufgenommen worden sind und seiner Obhut unterstehen. Durch Abwesenheit vom Hause wird eine solche häusliche Gemeinschaft nicht ohne weiteres aufgehoben; ein fester Wohnsitz wird also nicht zum Begriff eines „Hausstandes" verlangt. Ein Künstler z. B. der an verschiedenen Orten auftritt, kann trotzdem einen Hausstand in diesem Sinne haben. Entscheidend ist natürlich im Einzelfalle die tatsächliche Feststellung und Untersuchung.

Erweitert worden ist der Begriff „eigene Kinder" im Falle des § 16 S. 2 KSchG. [20]) insofern „die untere Verwaltungsbehörde befugt ist, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörden in Orten. . . . . welche weniger als 20 000 Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen".

Das Kinderschutzgesetz differenziert sowohl zwischen fremden und eigenen Kindern, als auch zwischen solchen eigenen Kindern, welche für Dritte beschäftigt werden und stellt für sie in den §§ 3, 13 und 17 besondere Vorschriften auf. Teilweise finden auf sie die Bestimmungen für fremde Kinder (§§ 13, 17), teilweise die für eigene Kinder Anwendung. Es fallen unter diesen Begriff alle Kinder, welche im Hause der Eltern und durch die Eltern beschäftigt werden, jedoch nicht im Gewerbebetrieb der Eltern, sondern für einen dritten Arbeit-

19) Nach § 1838 BGB. kann „das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder Besserungsanstalt untergebracht wird". Vgl. auch Enneccerus, Zweiter Band, sechste Bearbeitung 1928. § 113 III.

20) Beschäftigung im Betriebe von Gast- und Schankstätten; einziger Fall im § 16 KSchG. bei dem auch Verwandte und Verschwägerte, die dem Hausstand des Wirtes nicht angehören, zur Familie gehörig betrachtet werden, oder auch umgekehrt eine in Pflege gegebene Waise, ein uneheliches Kind u. a.

geber arbeiten, bei welchen sich die Tätigkeit der Eltern lediglich darauf beschränkt, die Arbeit zwischen dem Arbeitgeber und ihrem Kinde zu vermitteln. Ein Kind z. B., das anstelle des Vaters, der Arbeiter ist, Zeitungen austrägt, wird für Dritte (den Verlag) beschäftigt. Wegen der Schwierigkeit der Kontrolle, sind teilweise die leichteren Bestimmungen für eigene Kinder für anwendbar erklärt [21]). In der Wohnung oder Werkstätte ihrer Eltern und nahen Verwandten dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht für Dritte beschäftigt werden. Es fällt hierunter die gesamte Hausindustrie, bei welcher die Eltern nicht die Hausindustrie betreiben, wo also das Kind nicht in dem eigenen Gewerbebetrieb mithilft, sondern durch Vermittlung der Eltern für einen Dritten tätig wird. Das Kind, das zu Hause z. B. für ein Warenhaus Puppenköpfe anstreicht oder Blumen macht, während der Vater Fabrikarbeiter ist, darf vor vollendetem 12. Jahr diese Tätigkeit nicht ausüben. Ist der Vater aber selbst Hausgewerbetreibender wie der Uhrmacher im Schwarzwald, der Holzschnitzer im Erzgebirge, so dürfen eigene Kinder schon von 10 Jahren an arbeiten, da eine Beschäftigung für Dritte im Sinne der Vorschrift des Gesetzes nicht gegeben ist. Zu erwähnen wären noch die besonderen polizeilichen Befugnisse, die § 20 KSchG. erteilt [22]).

Zusammenfassung und Kritik:

Rein äußerlich betrachtet ist die Fassung des Gesetzes viel zu schwerfällig. So ist z. B. in § 17 auf zwei andere Paragraphen und in diesen wieder auf fünf weitere Bezug genommen. Sachlich schwer verständlich wird es z. B. durch die dreifache Unterscheidung der Kinder oder durch die Menge der Ausnahmen. So ist es denn nicht verwunderlich, daß auch heute noch, trotzdem das Gesetz 1903 erlassen worden ist, sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Eltern zahlreiche, aus Unkenntnis herrührende Verstöße vorkommen [24]). Der wesentlichste Mangel an der bisherigen Gesetzgebung ist die **Nichtberücksichtigung der landwirtschaftlichen Kinderarbeit** und der geringe Erfolg des Hausarbeitsgesetzes. Vergleichen wir aber die Nachteile des Gesetzes mit den Vorzügen, so müssen wir unbedingt zu einem günstigen Gesamturteilt kommen. Hoffen wir, daß das Urteil des sächsischen Gewerbeaufsichtsberichts von 1929 anläßlich der 25jähr. Geltungsdauer des Gesetzes für ganz Deutschland zu-

[21]) Vgl. die Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes S. 17.

[22]) Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine „an sich" zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind . . . einschränken oder untersagen . . .

[23]) Vgl. Oberregierungsrat Else Lüders, Reichsarbeitsblatt Jg. 1931 Heft 26 III 165.

treffe! Es heißt hier: „Wenn man nun nach 25 Jahren die Frage stellt, ob der im Kinderarbeitsgesetz zum Ausdruck gekommene Kulturwille Allgemeingut des Volkes geworden ist, so darf dies bejaht werden. Die weitesten Elternkreise sehen ein, daß die Kinder dieses Schutzes bedürfen, daran ändert auch die Tatsache nichts, daß vielfach wirtschaftliche Not noch zwingt, gegen diese Ueberzeugung zu handeln. . . . Alle aus Anlaß dieses Rückblicks gehörten Kreise treten einheitlich für die Beibehaltung dieses Schutzes ein, sie fordern die Ausdehnung desselben auf alle Arten der Kinderarbeit und Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung zwischen fremden und eigenen Kindern . . . ."

§ 2.

Verbotene und erlaubte Kinderarbeit

A. Im Gewerbe:

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung

Das Kinderschutzgesetz von 1903 [24]) sollte ergänzend neben die bereits bestehenden Bestimmungen treten. Von diesen kommen namentlich in Betracht die Bestimmungen der GO. über den Ausschluß von Kindern unter 13 Jahren und noch schulpflichtigen Kindern über 13 Jahren aus den Betrieben, die f. d. R. mindestens 10 Arbeiter beschäftigen [25]). Nachtarbeit, sowie die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und während des Konfirmandenunterrichts ist durch § 136 GO. verboten. Weitere Beschränkungen der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter können nach § 139 a Abs. 1 Ziff. 1 GO. durch Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erfolgen. Durch § 137 a GO. ist ferner die Ueberweisung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs beschränkt und nach § 138 GO. sind gewisse Kontrollvorschriften einzuhalten (Anzeige, wenn jugendliche Arbeiter beschäftigt werden usw.). Schließlich ist noch zu erwähnen die Einschränkung der Kinderarbeit im Gewerbetrieb im Umherziehen und im ambulanten Betrieb [26]).

Die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes [27])

Verboten ist gemäß §§ 4 und 12 KSchG. die Beschäftigung eigener wie fremder Kinder: bei Bauten aller Art, im Betrieb derjenigen Ziegeleien und über Tag betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die §§ 134—139 b GO. keine Anwendung finden, ferner in Betrieben von gewissen Werkstätten, welche in einem dem Gesetze beigegebenen Ver-

24) Vgl. S. 13 und die Zusammenstellung S. 17 f.
25) §§ 134 i; 135 GO.
26) §§ 42 b V, 60 III und 62 III GO.
27) Vgl. die Zusammenstellung S. 17 f.

zeichnis aufgezählt sind, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit Speditionsgeschäften verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, endlich beim Arbeiten in Kellereien. Der Bundesrat, jetzt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats, kann noch weitere ungeeignete Beschäftigungsarten verbieten und das Verzeichnis abändern. Der Bundesrat hat von dieser Befugnis wiederholt Gebrauch gemacht [28]). Bezüglich der Beschäftigung von Kindern im Handelsgewerbe, im Verkehrsgewerbe, bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen, in Gast- und Schankwirtschaften, beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen enthält das Gesetz in den §§ 5—8, 13—17 KSchG. beschränkende Vorschriften [28]).

Wesentlich für die hier zu untersuchenden Probleme ist die Tatsache, daß es neben den zahlreichen Verbotsvorschriften für Kinderarbeit, auch eine erlaubte gewerbliche Kinderbeschäftigung gibt. Das ist deshalb wesentlich, weil sich hieraus der Versicherungszwang der Kinderarbeit in der Sozialversicherung ergibt.

B. In der Landwirtschaft:

Gesetzlich überhaupt nicht erfaßt, werden die erwerbstätigen Kinder in der Landwirtschaft. Eine gesetzliche Regelung wird dadurch erschwert, daß Kinderlandarbeit in maßvollen Grenzen, unbedingt auch ihre Vorteile hat „nicht nur im Klein- und Familienbetrieb, wo sie der Berufsvorbereitung und der Heimatliebe dienen kann, sondern auch im Mittel- und Großbetrieb als allgemeine Arbeitserziehung und als, wenn auch stark einseitige Inbeziehungsetzung zur Natur und organischem Werden“ [29]).

Erklärlich ist die starke Inanspruchnahme des Kindes in der Landwirtschaft, besonders in den kleinbäuerlichen Betrieben auch deshalb, weil sonst die Rentabilität der an sich schon schwer ringenden Betriebe gefährdet würde; hinzuweisen ist auch insbesondere auf den Saisoncharakter vieler Arbeiten, wie z. B. der Ernte, die die Zusammenfassung aller Kräfte erfordert. So lassen sich noch manche Gesichtspunkte anführen, nicht zuletzt die bäuerliche Tradition, die durch Generationen gehen kann.

Dem stehen aber schwere Mißstände gegenüber. Ueberaus schädlich ist die oft übermäßige Anstrengung für den kindlichen Organismus, bei der oft viel zu langen Arbeitsdauer und der u. U. allen Unbilden der Witterung ausgesetzten Art der Beschäftigung. Tausende

---

[28]) S. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, Zweiter Teil, 8. Auflage 1932 München, S. 646.

[29]) S. Helene Simon aaO. S. 362.

von Kindern werden, wie weiter unten noch an Einzelbeispielen dargestellt wird, beim Rübenverziehen, beim Kartoffeljäten und -lesen, beim Viehhüten [30]) oft von frühestem Alter an beschäftigt. Verschärft werden diese Gefahren der landwirtschaftlichen Kinderarbeit durch häufiges Fehlen ausreichenden Schlafs und warmer Mittagsmahlzeiten. Sodann ist die Unfallgefahr bei Arbeiten an landwirtschaftlichen Maschinen und mit Tieren groß [31]).

Eine beachtliche Rolle spielt neben der körperlichen, die geistige und sittliche Gefährdung. Die Schulausbildung wird oft stark beschränkt zugunsten der landwirtschaftlichen Arbeit [32]). Die beschäftigten Kinder fehlen außerdem häufig und können häufig dem Unterricht nicht folgen, da sie übermüdet sind.

Die Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes in Bezug auf Altersgrenze, Arbeitsdauer, Arbeitszeit und Pausen, ergibt folgendes Bild:

Altersgrenze

im Handelsgewerbe,
und Verkehrsgewerbe:

eigene Kinder dürfen	nicht vor 10 Jahren
eigene Kinder für Dritte	nicht vor 12 Jahren
fremde Kinder	nicht vor 12 Jahren

beschäftigt werden.

---

30) Hütekinder, die in den meisten Fällen neben dem Hüten der Haustiere, mehr oder minder ausgiebig auch zu landwirtschaftlichen Arbeiten in Stall Scheune usw. herangezogen werden, sind teils Kinder, die in ihrem elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Hüten betraut sind, teils fremde Kinder. 1904 betrug die Zahl der Hütekinder in Deutschland 280 521 = 3% aller in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder. Von diesen waren 80,2% Knaben und 19,8% Mädchen. S. auch Kappes „Sozialärztliche Untersuchungen über das Hütekinderwesen im Schwarzwald" in Arbeiterwohlfahrt Heft 2, 1929 S. 45 ff.; Düschan „Hütekinder im Schwarzwald" im Archiv für Soz. Hygiene und Demographie, Heft 2 Bd. III, 1928.

31) Vgl. die hierzu angefertigte Statistik S. 51 ff. Tabelle I—III.

32) Auch in Württemberg mit seinen vielen kleinen landw. Betrieben, werden die Frühjahrs- und Sommerferien der Kinder auf dem Lande mit Rücksicht auf ihre Hilfstätigkeit im elterlichen und fremden landwirtschaftlichen Betriebe besonders reichlich bemessen und in Zeiten landwirtschaftlicher Hauptgeschäfte eine kleine Schulpause eingeschaltet. Die in den ländlichen Bezirken eingeführten schulfreien Nachmittage sind aus den gleichen Gründen in den Schulplan aufgenommen worden. Damit wäre also die landwirtschaftliche Kinderarbeit behördlicherseits sanktioniert, was **versicherungsrechtlich von größter Bedeutung ist.** S. auch Rechnungsrat Wölpert, Stuttgart, Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung, Nr. 6 Jg. 1931 S. 123.

In Gast- und Schankwirtschaften:
Kinder unter . . . . . 12 Jahren
dürfen nicht beschäftigt werden,
Mädchen überhaupt nicht beim Bedienen der Gäste.
Austragen und Botengänge:
fremde Kinder und eigene Kinder für Dritte dürfen nicht unter 12 Jahren beschäftigt werden.

Arbeitsdauer

Kein Kind darf für Fremde länger als
3 Stunden in der Schulzeit
4 Stunden in den Ferien
beschäftigt werden.

Arbeitszeit

Kein Kind
mit Ausnahme solcher, die für die eigenen Eltern Waren austragen,
darf beschäftigt werden:
zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens,
vor dem Vormittagsunterricht,
am Nachmittag früher als eine Stunde nach Ende des Unterrichts.

Pause

Mittags muß eine zweistündige Pause gegeben werden.
Sonn- und Festtagsarbeit ist verboten.

§ 3.

Die Berücksichtigung des Kindes als nicht versichertes aber Entschädigung empfangendes Familienmitglied

Wenn auch, wie in der Einleitung hervorgehoben wurde, in dieser Abhandlung **das arbeitende Kind in der Unfallversicherung der Reichsversicherungsordnung** untersucht werden soll, so ist es der Vollständigkeit wegen doch zu rechtfertigen, ergänzend an dieser Stelle kurz einen Ueberblick über die Stellung des Kindes als **„nicht versichertes, aber Entschädigung empfangendes" Familienmitglied in der RVO. zu geben** [33]).

Die Sozialversicherung hat in der UV. von vornherein, später auch in allen anderen Versicherungszweigen, neben dem Versicherten,

[33]) S. auch Oberregierungsrat Ernst Knoll, Sonderdruck aus der Zeitschrift „Die Waisenhilfe" 1931, „Die Rechte der Kinder aus Sozialversicherung, Versorgungs- und Beamtenrecht" S. 7 ff.

auch seine Angehörigen, namentlich die Kinder berücksichtigt. Es kommen hier zwei Gruppen von Leistungen in Betracht, einmal die Zulagen (Zuschüsse usw.), die dem Ernährer des Kindes selbst aus eigenem Rechte, aber mit Rücksicht auf das Kind und daher dem Sinne nach (nicht rechtlich) für das Kind gegeben werden und dann die Renten (Kinder-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten usw.), die dem Kind selbst rechtlich zustehen als Ersatz für den Verlust des Ernährers.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Kinderzulage und die Kinderrenten finden wir in der RVO. in den Paragraphen: 205, 559 b, 591/92, 595, 1259/60, 1262, 1291 RVO. Es kommen in Frage:

1. Die ehelichen Kinder des Berechtigten.
2. Die für ehelich erklärten Kinder.
3. Die an Kindes Statt angenommenen Kinder (§§ 1741 ff. BGB.).

Zu 1 bis 3:

Die Leistungen sind auch dann zu gewähren [34]), wenn das Kind (zu 1 und 2) von einem anderen an Kindes Statt angenommen ist [35]). Dagegen erhielten die Kinder einer verstorbenen Ehefrau früher nur dann Renten, „wenn die Ehefrau die Ernährerin der Familie an Stelle des Mannes gewesen war". Heute geht die Rechtsprechung viel weiter. Auch die Kinder, die von dem lebenden Ehemann unterhalten werden, bekommen eine Rente nach dem Tod der Mutter, es sei denn, daß diese aus ihrem Arbeitsverdienste [36]) zum Unterhalt der Kinder nicht beigetragen hat. Als Beitrag zum Unterhalt wird schon anerkannt, „wenn die bei oder bald nach der Geburt des Kindes gestorbene Mutter vor ihrem Tod aus ihrem Arbeitsverdienst Anschaffungen für das erwartete Kind gemacht hat" [37]). In der Unfallversicherung ist sogar nur der Fall ausgenommen, daß die Mutter „vor dem Unfall sich nach-

---

34) S. Knoll aaO. S. 4.

35) „Arbeitsverdienst" ist nur Entgelt für die auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses geleistete Arbeit, nicht eine Pension, wenn sie auch mittelbar auf eine frühere Beschäftigung zurückgeht, EuM. Bd. 29 S. 265.

36) Monatsschr. 1916 Sp. 558; 1930 Sp. 54.

37) AN. 1930 S. 381; vgl. dagegen 2 andere Entscheidungen, wonach die Mutter zum Unterhalt der Kinder „bis zum Tode beigetragen haben muß" und es nicht genügt, daß dies früher einmal geschehen ist; AN. 1929 S. 221; 1931 S. 78. Nichts schadet es dagegen, wenn die Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalls während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums verhindert war, die sonst gewährte Unterhaltungsleistung fortzusetzen. Das Aufhören der Unterhaltsleistung darf aber nicht weit vor dem Versicherungsfall zurückliegen; AN. 1929 S. 221; 1931 S. 78. Für die Frage, ob der unterhaltslose Zeitraum „verhältnismäßig kurz war", kommt es nicht darauf an, wie groß der vorangegangene Zeitraum der Unterhaltsgewährung war; Grundsätzl. Entscheidung des RVA. vom 20. 1. 31 11a 4716/30.

weisbar dem Unterhalt und der Pflege der Kinder entzogen hat". Wenn also die allein schuldig geschiedene Frau als Arbeiterin verunglückt ist, bekommen die Kinder, die dem Manne zugesprochen sind, Hinterbliebenenrente, obwohl die Mutter vor ihrem Tode kaum etwas für die Kinder getan hat [38]).

4. Die unehelichen Kinder einer Berechtigten. Die Rente erlischt nicht durch spätere Ehelichkeitserklärung des Kindes [39]).
5. Die unehelichen Kinder eines Berechtigten (Verstorbenen), wenn seine Vaterschaft festgestellt ist [40]).
6. Die Stiefkinder [41]), wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend [42]) unterhalten worden sind [43]).
7. Enkel [44]) werden in der Sozialversicherung wie Stiefkinder behandelt.

Es dürfte über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, nach vorstehenden begrifflichen Erörterungen auf Einzelfragen einzugehen. Es sei an dieser Stelle nochmals auf die Schrift von Knoll [45]) und von

---

38) Abgeändert durch die 4. Notverordnung vom 8. 12. 31 § 2 Kap. 4 Reichsgesetzblatt Teil 1 S. 722, wonach diese Art Renten künftig wegfallen.

39) AN. 1929 S. 367.

40) und zwar von der Versicherungsbehörde; u. U. aber schon durch eidesstattliche Erklärung der Mutter; AN. 1925 S. 386; 1926 S. 204; EuM. Bd. 22 S. 254.

41) „Stiefkinder" (Soz.Vers.) sind die leiblichen ehelichen und unehelichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, auch wenn der leibliche Vater noch lebt; AN. 1926 S. 423; 1927 S. 19; 1928 S. 114 und 148; nicht aber das Ehebruchskind; EuM. Bd. 22 S. 310.

42) „Bei der Beurteilung, wer einem Kinde (§§ 1259 Abs. 2 1291 RVO) überwiegenden Unterhalt gewährt, komt es nur auf die tatsächliche Gewährung, nicht aber auf die rechtliche Verpflichtung an"; AN. 1930 S. 478; 1931 S. 27.

43) Der Unterhalt muß vom Versicherten selbst kommen, es genügt nicht, wenn die Mittel dazu tatsächlich ihm erst von dritter Seite gewährt sind, z. B. von einem „Fürsorgeverband", EuM. Bd. 22 S. 157; Bd. 28 S. 457; AN. 1931 S. 27; oder durch die Ehefrau des Versicherten; AN. 1928 S. 288. Ueberwiegend ist der Unterhalt, wenn tatsächlich mehr als die Hälfte der Unterhaltskosten geleistet sind; AN. 1928 S. 187; 1929 S. 161; EuM. Bd. 28 S. 437. Bei der Prüfung der Frage, ob der Stiefvater das Kind überwiegend unterhält, darf ferner grundsätzlich „der Wert der Arbeit nicht außer Betracht gelassen werden, die das Stiefkind dem Stiefvater leistet"; AN. 1930 S. 477 und „Die Knappschaft" 1931 S. 27.

44) Als Enkel sind auch „die unehelichen Kinder einer Tochter und die für ehelich erklärten Kinder des Sohnes des Versicherten" in der Soz.Vers. anzusehen; EuM. Bd. 21 S. 196; AN. 1928 S. 338 und 1931 S. 22; nicht aber Stiefenkel; AN. 1925 S. 229.

45) aaO. S. 6.

Preuß [46]) hingewiesen. Dort finden wir die allerdings mehr technischen Einzelheiten über: Voraussetzung und Inhalt der Leistungen, die Dauer der Gewährung, die Durchsetzung der Ansprüche und schließlich die Höhe der Zulagen und Renten, ausgezeichnet zusammengestellt.

§ 4.

Die Bestimmungen im Bereiche der gewerblichen Unfallversicherung, unter besonderer Berücksichtigung des spielenden Kindes

Betrachten wir den versicherten Personenkreis in der RVO., so fällt zunächst auf, daß sich an keiner Stelle Ausführungen finden über die Versicherung des arbeitenden Kindes, sondern immer nur von Arbeitern, Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen und Angestellten gesprochen wird [47]). Dennoch ergibt sich, wie schon oben angeführt wurde, **die Versicherung der Kinderarbeit zwangsläufig aus der Zulässigkeit der Kinderbeschäftigung.** Dieser Grundsatz wurde mit Recht von der Rechtsprechung immer anerkannt und entwickelt. **Die Versicherungspflicht** wird aus der Tatsache der **Arbeitsleistung** gefolgert. Voraussetzung ist natürlich, daß **das Kind die Eigenschaft** eines **gewerblichen** bezw. **landwirtschaftlichen Arbeiters** hat. Wann ist nun dem Kinde nach Maßgabe der Art seiner Tätigkeit die Eigenschaft eines „Arbeiters" zuzusprechen? Das Reichsversicherungsamt stellt darauf ab, daß es sich bei den Kindern „um eine ernste Arbeitstätigkeit und nicht nur um eine mehr spielartige, tändelnde Beschäftigung handelt", namentlich „wenn sie zu einer ihren Kräften und Fähigkeiten im allgemeinen entsprechenden, leichten und einfachen, aber ernstlich gewollten Tätigkeit herangezogen werden" [48]) [49]). Ferner gilt als Voraussetzung, daß die Arbeit im Interesse des Betriebs verrichtet

---

[46]) leitender Stadtvormund Preuß, Berlin-Kreuzberg, „Das Kind in der Sozialversicherung", unveröffentlichter Sonderdruck.

[47]) §§ 165 (KV.); 544 (UV.); 1226 (InvV.).

[48]) Rekursentscheidung des RVA. vom 13. 3. 1906, abgedruckt in der „Arbeiterversorgung" Bd. 24 S. 57.

[49]) S. Kommentare: Moesle-Rabeling 1. und 2. Auflage 1913, S. 82 Schulte-Holthausen 4. Auflage, Berlin 1929; beide Verlag Heymann; Drittes Buch „Unfallversicherung", S. 59 ff.

Kommentar zur RVO. Herausgegeben von Mitgliedern des RVA. Bd. III Unfallversicherung, 2. Auflage Berlin, Verlag Julius Springer, S. 65 ff.

Entscheidungen: HbdUV. 1 52; AN. 91 232; Komp. 23 30, EuM. 8 230; Breith. 1 23; 8 116; 15 210; Monatsschr. 26 520 (RG); **neueste Entsch.** EuM. Bd. 26 342; 28 11; 30 315; Breith. 19 454; 20 381.

wird, und, daß die Tätigkeit mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis [50]) mit dem Unternehmer ausgeübt wird [51]).

Aus den oben erwähnten Entscheidungen geht ferner hervor, daß nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes für den Begriff „Arbeiter" das Alter bedeutungslos ist. Es hat sich allmählich der Grundsatz herausgebildet, daß einem vierjährigen Kinde „zur Leistung von Arbeit, Reife nicht nur des Körpers und des Verstandes, sondern auch des Bewußtseins und Willens fehle; es hat keine genügend klare Vorstellung von seinem Tun, und es fehlt ihm an der Fähigkeit, seinen Willen zur Durchführung einer bestimmten Tätigkeit ernsthaft und dauernd zu richten". Dagegen wurde ein fünfjähriger Knabe als Arbeiter anerkannt [52]), ebenso ein sechsjähriger Knabe beim Kaffeeholen [53]), ein zehnjähriger beim Maikäfersammeln [54]), ferner ein siebenjähriges Kind bei der Ausführung eines Botengangs im Auftrag seines Vaters [55]) u. a. Verstößt der Unternehmer gegen eine gesetzliche Vorschrift bei der Beschäftigung eines Kindes, etwa gegen ein Verbot des Kinderschutzgesetzes, so unterliegt auch diese Tätigkeit (in einem versicherten Betrieb) der Unfallversicherung [56]).

Auch heute gilt noch, was das Handwörterbuch der Unfallversicherung [57]) über das Unfallversicherungsrecht der Kinder auf Seite 53 ausführt:

„Weder der Wortlaut des Gesetzes, noch seine Entstehungsgeschichte sprechen für eine Beschränkung des Begriffs „Arbeiter" auf solche Personen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben. Auch schulpflichtige Kinder können daher Arbeiter . . . sein. Dabei ist es einflußlos, ob die Dienstleistung des Kindes gerade als eine wesentliche Arbeitsleistung zu bejahen ist oder nicht, vorausgesetzt nur, daß es sich um eine ernste Tätigkeit und nicht nur um eine mehr spielartige, tändelnde Beschäftigung handelt. Es gibt in manchen Gewerben . . . . eine Reihe

---

[50]) Ist das Kind **gegen** den mutmaßlichen Willen des Unternehmers beschäftigt, so ist es **nicht** versichert; HbdUV. 1 58; AN. 91 251; Monatsschr. 21 81; EuM. 8 216; 4 103.

[51]) Auch wenn ein bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis nicht angenommen werden kann, ist eine sonst im Betriebe nicht beschäftigte Person versichert, wenn sie in einer dem Betriebe förderlichen und dem Willen des Unternehmers entsprechenden Weise eingreift; HbdUV. 1 56; Breith. 12 114.

[52]) HbdUV. 2 15; EuM. 11 237

[53]) Breith. 1 200

[54]) AN. 01 420

[55]) Breith. 1 352; s. auch die Beispiele in dem Kapitel über die landwirtschaftliche Kinderarbeit S. 37 ff.

[56]) HbdUV. 1 53

[57]) Handwörterbuch der Unfallversicherung, dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts nach den Akten dieser Behörden, Leipzig 1909.

von Dienstleistungen, welche sehr einfacher Natur sind, keinerlei technische Vorbildung voraussetzen und deshalb tatsächlich vielfach von Kindern verrichtet werden. Erleidet ein Kind bei einer solchen Tätigkeit einen Unfall, so steht ihm nicht minder wie einem Erwachsenen ein Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung zu."

Bei Spielerei an den Betriebseinrichtungen (Maschinen und dergl.) und auf der Betriebsstätte, ist allgemein zu sagen, daß der Zusammenhang mit dem Betriebe [58]) gelöst wird. Bei Unfällen, die dem Versicherten dadurch zustoßen, hat der Betrieb nicht wesentlich mitgewirkt [59]). Wird dagegen ein Arbeiter bei einer Spielerei eines anderen verletzt [60]), so liegt wenigstens in der Regel ein Betriebsunfall vor [61]).

Unter besonderen Umständen werden aber **Unfälle bei Spielereien dem Betriebe zugerechnet,** nämlich **bei Kindern, die im Betriebe tätig,** d. h. **ernstlich beschäftigt sind.** Mit Recht berücksichtigt hier die Rechtsprechung weitgehend den jedem Kinde innewohnenden Spieltrieb und nimmt *dann* eine Loslösung vom Betriebe nicht an, wenn das Kind

---

58) Betrieb ist nach einer Definition des Reichsfinanzhofs vom 22. 10. 29., abgedruckt EuM. Bd. 27 52: Der Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Verrichtungen, die unter einem einheitlichen Willen auf ein bestimmtes Ziel gerichtet sind, dadurch in sich wirtschaftliche Zusammenhänge und eine funktionelle Abhängigkeit bilden, innerhalb der Gesamtbetätigung aber sich als etwas Besonderes herausheben müssen, es muß sich bei dem Betrieb um eine Tätigkeit von eigenem wirtschaftlichem Gewichte handeln, so etwa, daß eine einzelne Person als Inhaber gedacht werden kann. Im versicherungsrechtlichen Sinne, ist er auf die technischen Betriebsteile beschränkt und erstreckt sich nicht auf die bureaumäßigen und kaufmännischen Betriebsteile; §§ 544; 545 RVO. Dem Betrieb sind ferner neben den Verrichtungen in der eigentlichen Betriebsstätte, die an irgend einem Orte und zu irgend einer Zeit vorgenommenen, den Betriebszweck fördernden Tätigkeiten zuzurechnen, zu ihm gehören daher auch die wesentlichen Bestandteile (Hilfsbetriebe) und Nebenbetriebe; §§ 539; 631. Ausnahmen §§ 540; 541; vgl. Stier-Somlo, Bd. 2, § 541 Anm. 5, S. 113.

59) Hbd. 1 79; AN. 06 509 Spielereien an Betriebseinrichtungen und dadurch bewirkte Körperschädigungen; BG. 16 137 — Elektrisieren; Komp. 13 181 — Spielen am Regulator.

60) Das Gesetz bestimmt den Begriff „Betriebsunfall" nicht näher. Wissenschaft und Praxis stimmen darin überein, daß neben einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang des Unfalls mit dem Betriebe, noch ein innerer, ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden hinzukommen muß. Für diese Arbeit soll mit Meinel („Die Unfallversicherung", Kohlhammer 1931, S. 24) folgende Definition zugrunde gelegt werden: Ein Betriebsunfall ist jede *plötzliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, die durch den Betrieb verursacht wird* (womit noch nicht gesagt ist, daß für jede solche Schädigung auch Entschädigung gewährt werden muß).

61) Monatsschr. 20 338.

seiner natürlichen Neigung zum Spielen nachgibt und sich mit der gefahrbringenden Sache oder Betriebsvorrichtung beschäftigt und wenn es an genügender Aufsicht gefehlt hat [62]). Selbstverständlich kann hier nicht schematisch vorgegangen werden, es müssen bei jedem vorkommenden Fall die näheren Tatumstände berücksichtigt werden. Es ist oft unmöglich bei einem Kinde den Unterschied zwischen Spiel und Arbeit festzustellen [63]). Nimmt das Kind während des Spielens, also ohne entsprechenden Auftrag, gewissermaßen zufällig, eine Handlung vor, die an sich einen Betriebsvorgang darstellt, so ist zunächst zu untersuchen, ob es sich um eine Betriebseinrichtung gehandelt hat, die zum Spielen besonders reizen konnte, ob das Kind genügend beaufsichtigt war usw. Wenn man den Umständen nach annehmen kann, daß die Arbeit des Kindes erwünscht war und im Interesse des Betriebs lag, wird man Versicherungsschutz gewähren müssen. Diese Folgerung wird nur d a n n zulässig sein, wenn das Kind im Unfallbetriebe nicht mehr fremd war, schon öfters darin gearbeitet hat, und das Einverständnis des Unternehmers vorlag oder vorausgesetzt werden konnte [64]). Weiterhin sind zu prüfen die besonderen Anlagen des Kindes, ob es den Willen hat zu arbeiten, als fleißig, gehorsam und willig bekannt ist, oder ob es eigenwillig ist, oder ob Unlustgefühle bei der Arbeit für den Hang zur Spielerei sprechen [65]) usw. Diese Grundsätze gelten aber nicht für Unfälle durch Spielerei auf dem Heimwege [66]). Selbstverständlich kann man in

---

62) AN. 06 509; Breith. 13 137 (Bad. LVA.); EuM. 19 127; Monatsschrift 18 582 (14jähriger Lehrling spielt mit im Betriebe gefundenen Sprengkapseln); BG. 18 116. Versicherungsschutz muß insbesondere dann gewährt werden, wenn das Kind, ohne genügende Aufsicht, infolge seiner Beschäftigung im Betriebe mit dessen gefahrbringenden Einrichtungen **unmittelbar** in Berührung kommt, auch wenn es gegen den Willen des Unternehmers handelt; vgl. AN. 06 509; HbdUV. 2 33; auch wenn es an der Maschine nichts zu tun hatte; EuM. 25 88.

63) Vgl. auch S. 43.

64) Man vergleiche hierzu folgende Entscheidung des Württ. Oberversicherungsamts, abgedruckt bei Wölpert aaO. S. 123:

Ein von der Schule heimkehrendes Kind bleibt an einem vor einem landwirtschaftlichen Anwesen stehenden unbeaufsichtigten Spaltblock mit Beil stehen, gibt seinem spielerischen Drang, ein wenig Holz zu spalten, nach und verletzt sich dabei (das Holzspaltenwollen ist besonders charakteristisch sowohl für den Stadtjungen, als insbesondere auch für den Bauernjungen, weil gerade diese Tätigkeit für die Kinder einen großen Anreiz ausübt). Dieser Unfall ist n i c h t entschädigungspflichtig, weil zu dem Holzspalten ein Auftrag des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmers nicht vorlag, das Holzspalten auch nicht der Förderung des Betriebs diente, und der Knabe sonst n i e im Betriebe beschäftigt war.

65) Ebenso Wölpert aaO. S. 123.

66) EuM. Bd. 14 9.

diesem Fall, nicht wie bei der Beschäftigung auf der Betriebsstätte davon sprechen, daß der Unternehmer bei der Beschäftigung von Kindern oder Jugendlichen eine besondere Pflicht zur Aufsicht habe, um zu verhindern, daß die Kinder durch Spielerei unterwegs sich Schaden zufügen. Eine solche Aufsichtspflicht besteht für den Weg von und nach der Betriebsstätte nicht [67]).

Aus dem auf Seite 24 u. angeführten Beispiel und den übrigen Entscheidungen geht also hervor, daß eine Spielerei bei einem Kinde an der Regel dann angenommen werden kann, wenn die scheinbare Arbeit eine spontane und einmalige war.

§ 5.

Heutiger Umfang der Kinderarbeit und der damit verbundenen Unfälle in gewerblichen Betrieben

A. Kindererwerbsarbeit und Kinderunfälle [68])

Nach den vorangegangenen Ausführungen dürfte es von Interesse sein, soweit das möglich ist, den heutigen Umfang der gewerblichen Kinderarbeit und die Zahl der dadurch verursachten Kinderunfälle darzustellen. Soweit das möglich ist, das muß besonders betont werden, denn auf diesem Gebiete versagt die sonst über solche Fragen Aufschluß bietende Fachliteratur, nämlich die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und die der Berufsgenossenschaften, weitgehend, und zwar trifft dies sowohl für das Gewerbe, als auch ganz besonders für die Landwirtschaft zu. Eine Statistik über „Kinder bis zu 14 Jahren" ist überhaupt nicht vorhanden, wie dies noch bei Unfällen jugendlicher Arbeiter möglich ist (in der Regel unter der Rubrik „Jugendliche bis zu 18 Jahren" [69]).

---

67) EuM. Bd. 22 4 und Breith. 20 Jg. Nr. 11 (November 1931).

68) Den Ausführungen in diesem Paragraphen liegt folgende Literatur zugrunde:

a) Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten 1925—1930.

b) Prof. Krantz, Dresden „Ueber Kinderunfälle", Reichsarbeitsblatt Nr. 5 Jg. 1930 Teil III.

c) Helene Simon, „Arbeitslosigkeit, Doppelverdiener, Kindererwerbsarbeit", Soz.Pr. Heft 29, 30, 31, Jg. 40 Sp. 960.

d) Frieda Wunderlich, Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1929 und 1930, Soz.Pr. Jg. 39 H. 45 Sp. 1055, 40. Jg. Heft 36.

e) Else Lüders, Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1929 und 1930, Reichsarbeitsbl. Jg. 1929 III 302 ff. und Jg. 1931 Heft 26 Teil III 164 ff.

Ueber die Zulässigkeit bezw. Unzulässigkeit der Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben vgl. S. 21 ff.

69) Vgl. die amtliche Unfallursachenstatistik des RVA. für das Jahr 1928 und 1929, Reichsarbeitsblatt 1930 Nr. 15 Teil IV, und 1931 Nr. 15 Teil IV.

Das vorhandene Material ist auch deshalb so dürftig, weil für gewerbliche Betriebe neben dem sehr weitgehenden reichsgesetzlichen Verbot, noch landesrechtliche, insbesondere polizeiliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften gelten. Ferner scheidet bei erlaubter Kinderarbeit nach Lage der Dinge in den meisten Fällen eine berufsgenossenschaftliche Entschädigungspflicht aus, weshalb gewöhnlich weder die Versicherungsträger, noch die Gewerbeaufsicht oder andere Behörden, etwas von diesen Vorkommnissen erfahren, ganz abgesehen davon, daß bei Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften (besonders in der Landwirtschaft) die Unternehmer die Unfälle möglichst verheimlichen, um einer Bestrafung zu entgehen [70]). Dennoch zeigen die durch Pressemeldungen noch ergänzten, bekannt gewordenen Kinderunfälle schlaglichtartig, daß auch heute noch in vielen Fällen Kinder auf das Rücksichtsloseste zur Arbeit herangezogen werden. Schließlich bedeutet es ein besonderes Paradoxon für unsere heutigen Zustände, daß bei einer Arbeitslosenziffer von mehr als 6 Millionen, erwerbstätige Kinder in großer Anzahl, besonders in der Landwirtschaft, in den Produktionsprozeß eingegliedert werden. Was in einer früheren Zeit unentwickelter Technik noch allenfalls zu verstehen war, wirkt heute, jedenfalls vom Standpunkt volkswirtschaftlicher Produktionsmöglichkeiten aus gesehen, besonders auffällig. Sehen wir ab von den bäuerlichen Betrieben, wo heute noch Kinderarbeit bei der Güterbeschaffung in größtem Ausmaß mitwirkt, sehen wir ab von der gesetzlich zulässigen Heimarbeit mit ihrer unergiebigen und rückständigen Technik, so müssen wir doch feststellen, daß die gegenwärtige Steigerung der Arbeitsergiebigkeit, Kinderarbeit in weitgehendstem Maße unnötig machen sollte.

Die wirtschaftliche Not hauptsächlich ist die Haupttriebfeder aller Kinderarbeit nach wie vor, ihr gegenüber ist auch der Wille des Gesetzgebers vielfach machtlos. Hier, so scheint es, bleibt jedes gesetzliche Ver-

---

Es soll weiter unten S. 53 versucht werden eine Kinderunfallstatistik aufzustellen, allerdings für landw. Kinderunfälle. Zu Grunde gelegt wurden unveröffentlichte Sonderuntersuchungen von vier über das ganze Reich verteilten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Das Ergebnis hiervon läßt einen gewissen Rückschluß auf die Gesamtverhältnisse mit großer Wahrscheinlichkeit zu.

[70]) S. Krantz aaO. S. 33 u. S. 37 f.

Zur Inanspruchnahme des Unternehmers für eine Haftung nach § 903 Abs. 4 RVO. braucht die BG. nur dessen Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften nachzuweisen; RGEZ. 95 S. 240. Das RG. nimmt an, daß eine tatsächliche Vermutung für das fahrlässige Verschulden des Unternehmers spricht, wenn er die entsprechenden UVVo. außer Acht gelassen hat. „Es trifft ihn in diesem Fall in der Regel der Vorwurf strafrechtl. Fahrlässigkeit und Verantwortlichkeit, weil man mit Recht annehmen muß, daß der zuwiderhandelnde Unternehmer durch Nichtbefolgung der UVVo. eine Bedingung des Unfallerfolgs gesetzt hat; Breith. 3 216.

bot solange problematisch, als nicht die Grundvoraussetzungen gebessert werden können. Dennoch bleibt die Forderung bestehen, **Kinderarbeit durch Steigerung der Arbeitsergiebigkeit**, bezw. durch andere weiter unten geschilderte Möglichkeiten **auszuschalten.**

„Es ist sicher eine pädagogisch-psychologische Frage, ob wir nach der seelischen Haltung der gegenwärtigen Kindergeneration sie mit 14 oder 15 Jahren in die Berufe eintreten lassen wollen, die keine Erziehungsanstalten sein können, wo nicht ein dafür bestellter Pädagoge die Jugend schützen kann. Aber es ist außerdem eine politisch-psychologische Frage, ob wir in einer Zeit der Arbeitslosigkeit erwachsener Männer, Kinderarbeit und sei es sogar im Lernverhältnis dulden wollen" [71]).

B. Heutiger Stand der Kindererwerbsarbeit

In Berlin stieg die Zahl der erwerbstätigen Kinder von 8802 im Jahre 1930 auf über 9000 im Februar 1931. In Preußen sollen 5600 Knaben und Mädchen erwerbstätig sein [72]). Im übrigen wird aus den meisten Ländern von einem Rückgang der Kinderarbeit berichtet. Von einer Zunahme nur vereinzelt, so in manchen ostpreußischen Regierungsbezirken und bayerischen Gebieten. Die Abnahme erklärt sich aus der allgemeinen Arbeitslosigkeit und dem Bestreben der Arbeitsämter zunächst die arbeitslosen Jugendlichen unterzubringen. So waren z. B. in Baden [73]) in den letzten Jahren vor Weihnachten in einigen Warenhäusern Kinder mit Zubringerdiensten vom Verkaufs- zum Packtisch beschäftigt worden. Der Gewerbeaufsicht gelang es, die Firmen zu bewegen, statt der Kinder Erwerbslose einzustellen. Am häufigsten kommt vor nach den Gewerbeaufsichtsberichten: das Austragen von Zeitungen oder anderen Waren, das Aufheben von Tennisbällen, Kegelaufsetzen, ferner in den typischen Heimarbeitsgegenden die Mithilfe der eigenen Kinder in den kleinen hausgewerblichen Familienbetrieben. Von ungeeigneten Beschäftigungen wurden in den Berichten von 1930 u. a. erwähnt: Auftreten von Kindern als Boxkämpfer bei den öffentlichen Vorstellungen eines Boxverbandes (Potsdam), das abendliche Anstecken der Gasbeleuchtung im Treppenhaus (Hamburg), das Auftreten eines 11jährigen Mädchens als Tänzerin in einem Café (Baden), das Austragen von Waffen und Munition für eine Waffenhandlung (Bremen). Bis auf

---

71) R. Kempff, in Soz.Pr. 5. Nov. 1931 Sp. 1516.

72) Wie Helene Simon in Soz.Pr. Jg. 40 Heft 30 Sp. 998 zu diesen Zahlen bemerkt, sind sie sehr zweifelhaft, da sie nicht amtlich, sondern von Jugendämtern stammen und bei diesen nicht immer genügend Erfahrungen über die Abgrenzung des Begriffes „gewerbliche Tätigkeit" vorliegen.

73) Gewerbeaufsichtsbericht Baden von 1930.

den letzten Fall wurde die Beschäftigung untersagt oder bestraft. Der Waffenhändler versprach für sichere Verpackung der Gegenstände einzustehen, weshalb die Polizei von ihrem Verbotsrecht auf Grund des § 20 KSchG. keinen Gebrauch machte.

C. Einzelne, nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten früherer Jahre zusammengestellte, symptomatische Kinderunfälle

Verhältnismäßig häufig traten Kinderunfälle im Holzgewerbe auf [74]). In einem württembergischen Betriebe wurden einem noch nicht 14 Jahre alten Hilfsarbeiter beim Beiseiteschaffen von Sägmehl beide Hände dadurch weggerissen, daß er von einer frei laufenden Welle erfaßt und herumgeschleudert wurde [75]). Daß auch in württembergischen Fabrikbetrieben trotz gesetzlichen Verbots manchmal noch Kinder beschäftigt werden und auch dabei verunglückt sind, zeigen folgende Fälle: In einer Metallwarenfabrik verloren zwei noch nicht 14 Jahre alten Knaben je ein Fingerglied bei der Beschäftigung als Maschinenarbeiter [76]), ferner ähnlich zwei Knaben als Maschinenarbeiter in einem anderen Betrieb [77]). Zahlreiche weitere Beispiele finden wir bei Krantz [74]). Seine Zusammenstellung von Kinderunfällen kann, wie er selbst betont, auch nur „eine gewisse symptomatische Bedeutung für die Erkenntnis der an sich unschätzbar zahlreicheren und vielgestaltigeren Kinderunfälle haben". Es wurden manchmal nicht nur die tatsächlich eingetretenen Unfälle besprochen, sondern auch Beobachtungen geschildert, wo die Gefahr solcher Unfälle immerhin sehr nahe lag. Z. B. für **Württemberg:** In einem württembergischen Sägewerk verwendete ein nicht ständig beschäftigter Arbeiter seine zwei Kinder als Auszieher an der Kreissäge [78]). In einer württembergischen Mühle wurde der neunjährige Besitzerssohn neben der unverwahrten gefährlichen Transmission arbeitend angetroffen, es wär anzunehmen, daß er solche Arbeit nicht nur ausnahmsweise verrichte [79]).

D. Ergebnis und Forderungen de lege ferenda für Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind für den Schutz des Kindes nicht ausreichend. Jede Erwerbsarbeit in gewerblichen Betrieben ist abzulehnen für Kinder unter 14 Jahren. Die jugendlichen

74) Krantz aaO. S. 26
75) Württembergischer Gewerbeaufsichtsbericht f. 1920 S. 54
76) Württembergischer Gewerbeaufsichtsbericht f. 1920
77) Württembergischer Gewerbeaufsichtsbericht f. 1920
78) Württembergischer Gewerbeaufsichtsbericht v. 1913 S. 61
79) Württembergischer Gewerbeaufsichtsbericht v. 1913 S. 75

Erwerbslosen, die auf mehr als eine Million geschätzt werden [80]), könnten, wie die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten ergeben, die Kinderarbeit fast überall ersetzen, außerdem könnten arbeitslose Frauen oder nicht mehr voll erwerbsfähig oder invalide Männer an ihre Stelle gesetzt werden. Auch ein geringerer Entgelt für unsere jugendlichen Arbeiter wäre noch besser, als die andauernde Untätigkeit mit ihrer demoralisierenden Wirkung. Als Ersatz für das Kinderverdienst, wäre in notleidenden Familien, sowohl eine **Ausgestaltung des Sozialloh**ns, wie das **Eingreifen der Wohlfahrtspflege denkbar.** Abgesehen von der uns immer furchtbarer bedrohenden Arbeitslosigkeit, ergibt auch die Betrachtung **der Bevölkerungsentwicklung das Resultat,** daß auch in Zukunft ein erhöhter gesetzlicher Kinder- und Jugendlichenschutz notwendig sein wird. Nach den Berechnungen, die von dem Statistischen Reichsamt vorgenommen wurden [81]), ergibt sich folgende Uebersicht [82]): Bei den schulpflichtigen Kindern im Alter von 6—14 Jahren wirken noch bis zum Jahre 1929 noch die schwachen Kriegsjahrgänge, dann ist bis zum Jahre 1934 infolge der höheren Geburtenziffern der Nachkriegsjahre eine Zunahme zu verzeichnen, der mit geringer Schwankung eine Abnahme bis zum Jahre 1955 erfolgt. In diesem Jahre wird die Zahl dieser Kinder um 11 Prozent niedriger sein als im Jahre 1927. „Eine Million (um mehr als eine) verringerte Anzahl von schulpflichtigen Kindern gegenüber dem heutigen Stand (1931) und eine fast gleich große Verringerung der Zahl der 14—21jährigen Jugendlichen in Deutschland, dürfte beachtliche Wirkungen nach sich ziehen" [82]).

Selbstverständlich treten diese Veränderungen nicht plötzlich, sondern allmählich ein, nicht gleichmäßig, sondern mit Schwankungen. Bei den in Industrie und Handel tätigen Kindern ist nach der Bevölkerungsstatistik von 1925 gegenüber der von 1907 ein zahlenmäßiger Rückgang um 32 Prozent eingetreten [83]), und zwar hat hier sowohl die Zahl der

---

80) Die Zahl der jugendlichen Hauptunterstützungsempfänger bis zu 21 Jahren betrug Ende März 1931 in der Arbeitslosenversicherung allein mehr als 400 000 Personen.

81) Vgl. Die Bevölkerung des Deutschen Reichs, nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1925. Statistik des Deutschen Reichs Band 401 Berlin 1930 S. 641 ff.

82) S. die ausgezeichnete Uebersicht von Dr. B. Mewes, Köln in „Freie Wohlfahrtspflege" 6. Jg. Heft 3 S. 97 ff., ferner sein Buch „Die erwerbstätige Jugend", Berlin 1929, Gruyter. Für die Untersuchung ist mit Mewes die Berechnungsart zugrunde gelegt, wonach mit einer etwa um 25% abnehmenden Geburtenhäufigkeit gerechnet wird. Die anhaltend schlechte wirtschaftliche Lage erscheint bis auf absehbare Zeit nicht geeignet die Geburtenhäufigkeit zu heben, daher hat diese Berechnungsart große Wahrscheinlichkeit für sich.

83) Die Gesamtzahl der Kinder unter 15 Jahren belief sich nach der Volkszählung von 1925 auf 16,1 Millionen, gegen 19,6 Millionen im Jahre 1910 im

Arbeiter und Angestellten, als auch die der mithelfenden Familienangehörigen abgenommen. Hieraus ergibt sich, daß der Ausfall an Kindern durch stärkere Heranziehung älterer Arbeiter wettgemacht wurde. Also (trotz zeitweiligen Absinkens) „wahrscheinlich weitere Ueberfüllung des Arbeitsmarktes, zweifellos wachsende Volksvergreisung. Gründe genug zur Fernhaltung von Kindern vom Arbeitsmarkt. Gewerbeaufsicht [84]), Arbeitsämter, Wohlfahrts- und Jugendämter sollten durch gemeinsame Ausschüsse die Aufgabe in Angriff nehmen, erwerbstätige Kinder durch arbeitslose Jugendliche, gegebenenfalls durch Erwachsene zu ersetzen. Es wird nicht leicht sein, aber sinnvoll. Es dient der Gegenwart und weist in die Zukunft" [85]).

Unbedingt erforderlich ist u. E. eine **strengere Durchführung der Versicherungspflicht der Schulkinder.** Jede Verteuerung der Kinderarbeit durch die Sozialversicherung, würde selbstverständlich das Interesse an ihrer Verwendung vermindern und gleichzeitig wie eine Schutzbestimmung wirken. Merkwürdigerweise begegnen wir in den Gewerbeaufsichtsberichten nur selten einem solchen Hinweis. Im Dresdner Bericht der sächsischen Gewerbeaufsicht von 1930 Seite 118 heißt es z. B.:

„Recht wirksam unterstützt wird der gewerbliche Kinderschutz durch die seit einem Jahr strenger durchgeführte Kranken- und Invalidenversicherungspflicht der Schulkinder." „Da die Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge bis zu einem Wochenverdienst von 6 Mark allein tragen müßten, erscheine es nicht ausgeschlossen, daß besonders bei Beschäftigung mehrerer Kinder ihre Ersetzung durch einen ganztägig arbeitenden Schulentlassenen vorteilhafter sei". Zu ähnlichen Aeußerungen kommt der Bearbeiter einer Lehrerumfrage des Jugendwohlfahrtsausschusses des Lehrerverbandes Westpreußen über „die Beschäftigung fremder Kinder in Mittelstädten, Kleinstädten und auf dem Lande" [86]).

---

jetzigen Reichsgebiet. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung sank damit in diesem Zeitraum von 33,9% auf 23,3%. Vergleichen wir nun den Rückgang mit der Zahl der erwerbstätigen Kinder in diesem Zeitraum, so ergibt sich, daß die Abnahme der Kinderarbeit im wesentlichen dem Geburtenausfall fast genau entspricht. Es waren 1907 noch 279 000 Kinder in Landwirtschaft und Industrie tätig, dagegen 1925 nur noch 217 000 Kinder, also ein Rückgang um rund 22%.

84) tatsächlich wird das neuerdings versucht.

85) Helene Simon Soz.Pr. 1931 Sp. 1036.

86) H. O. Kinderarbeit, eine statistische Erhebung; Preuß. Lehrerzeitung Nr. 77, Magdeburg, 28. Juni 1930.

§ 6.

Umfang und Regelung der Versicherung der Kinderarbeit auf dem Lande

A. Auswirkungen des Geburtenrückgangs auf die landwirtschaftliche Kinderarbeit

In der Landwirtschaft hat sich bereits der Geburtenausfall bei der Berufszählung von 1925 [87]) geltend gemacht. Während 1907 noch 183 000 erwerbstätige Kinder unter 14 Jahren in der Landwirtschaft tätig waren, waren es im Jahre 1925 162 000, also 11 Prozent weniger. Und zwar haben die als Arbeiter tätigen Kinder in der Landwirtschaft um 46 Prozent abgenommen, dagegen **die der mithelfenden Familienmitglieder** um 11 Prozent **zugenommen.** Aehnliches fällt uns auch bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung des Jahres 1925 [88]) auf, in der auch die nichtständig beschäftigten Personen enthalten sind:

Jahre	In der Landwirtschaft beschäftigte Personen unter 14 Jahren		Darunter befanden sich			
			Familienangehörige		fremde Arbeitskräfte	
	Zahl	In % des Gesamtpersonals	die ständig mitarbeiten	die vorübergehend mithelfen	ständige	nichtständige
1907	514 573	4,0 %	103 527	290 219	48 061	72 766
1925	390 563	2,7 %	201 315	148 214	21 459	19 575
Veränderung gegen 1907 in %	— 24,1 %	— 1,3 %	+ 94,5 %	— 48,9 %	— 55,4 %	— 73,1 %

Wie aus der Tabelle hervorgeht, hat nicht nur die absolute Zahl der beschäftigten Kinder abgenommen, sondern auch ihr Anteil am gesamten landwirtschaftlichen Personal. Der Rückgang ist also nicht

87) Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung des Deutschen Reichs. Band 402, Berlin 1927 S. 446.

88) Landw. Betriebszählung (Personal, Viehstand, Maschinenverwendung). Statistik des Deutschen Reichs, Band 410, Berlin 1929, S. 70/71 und 198/199 und f. Mewes aaO. S. 100.

nur auf die Abnahme der Gesamtzahl der in der Landwirtschaft Tätigen zurückzuführen. Während die Zahl der ständig mitarbeitenden eigenen Kinder fast eine Verdoppelung erfahren hat, ist die Zahl der vorübergehend mithelfenden eigenen Kinder um die Hälfte zurückgegangen. Mit anderen Worten: Die Heranziehung, und zwar die dauernde Heranziehung eigener Kinder zur Mitarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb, ist **stärker geworden** und zwar **zu Lasten ständig oder vorübergehend mitarbeitender fremder Kinder** (Zeichen der Zeit!).

Da in der Landwirtschaft die Betriebsgefahr ähnlich ist wie im Gewerbe, dazu aber noch die relativ sehr häufigen Kinderunfälle kommen, wäre genug Anlaß vorhanden, die Möglichkeit eines Kinderschutzes auf dem Lande in ernsthafteste Erwägung zu ziehen [89]), zumal bei weitem nicht alle Kinderunfälle bekannt werden. Zunächst seien die für Kinder geltenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geschildert, da diese **praktisch** fast **die einzigen Kinderschutzbestimmungen** auf dem Lande enthalten.

B. Die Versicherungsträger und der Geltungsberich der Versicherung

Die Hauptträger der Versicherung sind die Berufsgenossenschaften (§§ 623; 956; 1118) u. RVO. Sie sind öffentliche Genossenschaften, die nach örtlichen Bezirken gebildet werden (§ 956 Abs. 2 RVO.). Die Berufsgenossenschaften sind gesetzlich dazu verpflichtet Unfallverhütungsvorschriften [90]) innerhalb ihrer Vereinsgewalt zu erlassen, die der Genehmigung des Reichsversicherungsamts bedürfen. Das Reichsversicherungsamt ist berechtigt an Stelle der landw. BG. **selbst Unfallverhütungsvorschriften** zu erlassen, wenn eine BG. ihrer Pflicht nicht nachkommt [91]). Im übrigen genießen sie weitgehende Selbstverwaltungsbefugnis. Verpflichtet sind sie ferner dazu, dem RVA. jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten, insbesondere über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften. In diesen Berichten [92]), besonders in den

---

89) Ueber die vielen Versuche, den Gesetzgeber zu einer gesetzlichen Regelung der landwirtschaftlichen Kinderarbeit zu bewegen, s. u. S. 44 ff.

90) Ausführlich behandelt werden die landwirtschaftlichen UVVo. in der gleichlautenden Dissertation von Rudolf Eggers, Leipzig 1928.

91) Das ist der Fall, wenn z. B. die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zustande kommt oder die Organe sich weigern, den Erlaß der UVVo. vorzunehmen.

92) Die dem RVA. zugegangenen Berichte, sind gemäß § 883 RVO. dem Reichstag vorzulegen. Da die Berichte der technischen Aufsichtsbeamten, im Gegensatz zu den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten **nicht veröffentlicht werden**, dringt darüber nur wenig über den engsten Kreis der BG. hinaus.

Spezialberichten der technischen Aufsichtsbeamten, finden wir manchmal (nicht immer!), nähere Ausführungen über Kinderarbeit und Kinderunfälle, von letzteren die Zahl der gemeldeten und die der entschädigten Unfälle. Obwohl das Reichsversicherungsamt verlangt, daß die Berufsgenossenschaften sich über vorgekommene Kinderunfälle äußern, übergehen dennoch eine große Anzahl BG. diese Frage vollkommen. Schon an dieser Stelle sollen die BG. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Baden, Württemberg (Donaukreis) und Westthüringen als diejenigen genannt werden, welche in vorbildlicher Weise über vorgekommene Kinderunfälle berichten und mit ihren Beobachtungen in Bezug auf Kinderarbeit nicht zurückhalten.

Von den BG. entschädigte Kinderunfälle werden in der amtlichen Statistik des RVA. unter der Rubrik „Jugendliche bis zu 18 Jahren" registriert, weshalb eine statistische Erfassung der vorgekommenen und entschädigten **Kinderunfälle** sehr erschwert wird. Dennoch soll, wie schon auf Seite 26 erwähnt wurde, hier versucht werden, ein statistisches Bild von den **entschädigten Kinderunfällen** (nicht von den **vorgekommenen Kinderunfällen**) zu geben, das für die Gesamtverhältnisse in der Landwirtschaft symptomatisch sein dürfte.

Geltungsbereich der Versicherung.

Während in der gewerblichen Unfallversicherung in § 537 RVO. die versicherungspflichtigen Betriebe, Betriebszweige und Arten einzeln aufgezählt werden (kasuistisches Verfahren), in § 538 der Reichsversicherungsordnung allgemeine Merkmale aufgestellt wurden, die jeden Betrieb, bei dem sie zutreffen, versicherungspflichtig machen, bestimmt der Gesetzgeber in § 915 RVO. ganz allgemein: „Der Unfallversicherung unterliegen die landwirtschaftlichen Betriebe" [93]). Hieraus folgt, daß die juristischen Eigentumsverhältnisse des einzelnen Betriebes keine Rolle spielen, d. h. daß der Pächter, Nießbraucher ebenso herangezogen wird, wie der Eigentümer. Auch die Größenverhältnisse sind unbeachtlich, es unterliegen der Versicherung alle, auch die kleinsten Betriebe und landwirtschaftlichen Nebenbetriebe.

---

93) Einen landwirtschaftlichen Betrieb bildet der Inbegriff der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die der Eigentümer, Pächter usw. von Grundstücken aufwendet, um eine überwiegend planvolle Aufzucht von Bodengewächsen für eigene Rechnung zu erzielen. Vgl. Meinel an anderen Orten Seite 15 ff. und Eggers a.a.O. S. 26 ff.

C. Die für das arbeitende Kind innerhalb des versicherten Personenkreises in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung geltenden Bestimmungen

a) In der Reichsversicherungsordnung:

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung bestimmt § 922 RVO. in Verbindung mit § 544 RVO. allgemein, daß Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Betriebsbeamte gegen Betriebsunfälle versichert sind. Ein Kind ist „Arbeiter" im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um eine „ernste Arbeitstätigkeit und nicht nur um eine mehr spielartige, tändelnde Beschäftigung handelt[94])" . . . .

In Ländern, in denen Familienangehörige des Betriebsunternehmers, die im Betriebe beschäftigt werden, auf Grund landesrechtlicher Regelungen versicherungsfrei sind (§ 1034 RVO.), können diese durch Satzungen der landw. BG. zur Versicherung zugelassen werden.

2. Die Satzung kann ferner dem Betriebsunternehmer das Recht verleihen, Personen, also auch Kinder, die nicht zum Kreise der nach §§ 544 ff. versicherten Personen gehören, die aber im Betriebe beschäftigt sind, in die Versicherung aufnehmen zu lassen (§§ 922, 552 Ziffer 1 RVO.).

3. Die Kinder können durch den Betriebsunternehmer oder Vorstand versichert werden, die ohne im Betrieb beschäftigt zu sein, die Betriebsstelle aber besuchen oder auf ihr verkehren (§§ 925, 552 Ziffer 2 RVO.).

In der Praxis wird von den in 2 und 3 erwähnten Möglichkeiten fast kein Gebrauch gemacht[95]), es ist daher nun umso leichter erklärlich, daß eine große Anzahl von Kinderunfällen (wohl die meisten) nicht bekannt werden, denn „Unfälle von Kindern, die sich auf der Betriebsstätte aufhalten, und irgendwie mit Maschinenteilen in Be-

---

[94]) Vgl. die Ausführungen oben S. 21 ff. und ff. Entscheidungen: EuM. 11 237 (5½jähriger Knabe bei der Heuernte). — Breith. 16 463 (Antreiben des Göpelpferdes). — Breith. 1 200 (7jähriger Knabe beim Zusammentreiben des Viehs). AN. 01 420 (8jähriges an der Häckselmaschine). Schließlich eine Entscheidung des OVA. Zwickau vom 6. 6. 31, worin der Unfall eines 6jährigen Kindes, das seinem Vater für eine Maschine Oel brachte, als Betriebsunfall angesehen wurde, obgleich es diese Tätigkeit nur dieses eine Mal ausgeübt hat. Breith. 20 381.

[95]) Eine solche Versicherung sieht z. B. die Satzung der landw. BG. Brandenburg vor, die in § 61 die „Hauskinder" mit einzieht. Daß von der Versicherungsmöglichkeit so wenig Gebrauch gemacht wird, ist vom Standpunkt des landw. Unternehmers aus gesehen, der, besonders bei der heutigen schlechten wirtschaftlichen Lage, nicht ohne weiteres freiwillig geneigt ist, seine Unkosten zu erhöhen, ohne weiteres verständlich.

rührung kommen oder sich sonstwie verletzen, sind keine Seltenheiten[96]). Sie werden aber meist verheimlicht, um einer Bestrafung (wegen ungenügender Aufsicht, fehlender Schutzvorrichtung etc.) zu entgehen."

b) In den UVVo. der landw. BG.

Die Zahl der gegenwärtig bestehenden landw. BG. beträgt 40[97]). Diese haben sämtliche Unfallverhütungsmaßnahmen erlassen, in denen größtenteils Schutzbestimmungen für Kinder enthalten sind. Abgesehen davon, daß diese Schutzbestimmungen zwischen den zahlreichen Paragraphen der oft umfänglichen allgemeinen UVVo. verschwinden und die Schwerfälligkeit[98]) des Textes ihre Verständlichkeit hemmt, ist die verschiedenartige Behandlung der Kinderschutzbestimmungen durchaus unbegründet. Wir verdanken Hildegard Böhme[99]) eine Tabelle, die für die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrtspflege zusammengestellt wurde und die weithin Beachtung gefunden hat. Es wird hier ein Ueberblick über die wichtigsten Vorschriften für Kinder und Jugendliche, im Rahmen der berufsgenossenschaftlichen UVVo. gegeben.

Diese beziehen sich auf:

die Arbeit an landwirtschaftlichen Maschinen,
die Arbeit mit Tieren,
die Mitwirkung bei unfallgefährlichen Arbeiten,
die Arbeit in Nebenbetrieben.

Es sei daraus hervorgehoben: Die Grenze der Zulassung schwankt zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr schon bei der Zulassung zur Arbeit an landwirtschaftlichen Maschinen, dabei kommen für gleiche Maschinen Abweichungen bis zu 4 Jahren vor. So setzen die UVVo. der pommerschen, oberschlesischen, badischen BG. die Zulassungsgrenze für Kinder für die Beschäftigung an landwirtschaftlichen Maschinen auf 12 Jahre, die der schleswig-holsteinischen auf 16 Jahre fest. Die BG. Oldenburg, Westfalen und Württemberg (Jagstkreis) bestimmen als Mindestgrenze das 14. Lebensjahr, wobei die beiden ersteren in Bezug auf das Treiben von Göpeltieren die Grenze auf 10 Jahre herabsetzen, und für die Bedienung von Kraftmotoren das vollendete 18. Lebensjahr verlangen.

---

96) Vgl. Krantz aaO., der hierfür viele Beispiele bringt.

97) In Preußen 12, Bayern 8, Württemberg 4, Thüringen 2 und den übrigen Ländern je 1.

98) Der Text erscheint in einem oder in mehreren Heften, zerfällt in 3 bis 5 Teile, die zusammen oft mehrere hundert Bestimmungen enthalten. Inhaltsverzeichnisse sind selten, ein Stichwortverzeichnis nie vorhanden. Kinderschutzbestimmungen sind verstreut über verschiedene Teile und daher schwer übersehbar. Vielfach sind sie dem Betriebsunternehmer selbst nicht bekannt!

99) Blätter des deutschen Roten Kreuzes, 9. Jg. Heft 10, S. 617 f.

Ueberhaupt keine Bestimmungen für Kinder oder Jugendliche haben die UVVo. der Friedhof- und Gartenbaugenossenschaft „obwohl die Unfallgefahren hier ebenso wie in anderen landw. Betrieben bestehen“ [100]).

Gewiß sind die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland sehr verschieden. Dennoch dürften die Abweichungen in den Bestimmungen der einzelnen BG. *nicht* damit zu rechtfertigen sein, wie dies in einem Schreiben des Verbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Kassel vom 15. 4. 31 an die Deutsche Zentrale für Freie Jugendwohlfahrt versucht wird [101]). Man sollte annehmen können, daß

---

[100]) H. *Böhme* aaO. 617. Der Beweis hiefür dürfte im Bericht der Gartenbau- und Friedhofgenossenschaft von 1930 gefunden werden, wo es u. a. heißt: „Kinder werden in *starkem* Maß beschäftigt (Familienbetrieb). Es konnte festgestellt werden, daß Kinder unter 14 Jahren bei der Gespannhaltung verwendet werden.“

[101]) Der Brief, sowie das auch sonst reichlich vorhandene Material wurde freundlicherweise dem Verfasser zur Verwertung überlassen. Es wird in dem Brief ausgeführt, daß die Verhältnisse, die für die Unfallhäufigkeit Kinder und Jugendlicher von Einfluß sind, **in den verschiedenen Landesteilen wesentlich von einander abweichen (!).** Zur Illustration wurde folgende Statistik angegeben:

	Ostpreußen	Baden
Gesamtzahl der in der Landw. nach der Betriebszählung von 1925 tätigen Personen	795 795	711 440
davon unter 14 Jahre	19 297	38 987
Anteil der Kinder an der Gesamtzahl . . .	2,4%	5,5%
Gesamtzahl der 1928 zu erstmaliger Entschädigung gelangten Unfälle	2 810	3 962
davon Jugendliche bis zu 18 Jahre	286	64
Anteil der Jugendlichen an der Gesamtzahl der Unfälle	10,0%	1,6%

Leider ist es nicht möglich, diese Ziffern nachzuprüfen. In merkwürdigem Widerspruch zu diesen Angaben steht aber ein Bericht der Gewerbeaufsicht aus Baden von 1928, der **eine detaillierte Schilderung von 44 Kinderunfällen bis zu 14 Jahren gibt.** (12 Prozent der Gesamtunfälle an Futterschneide-Maschinen entfielen auf Kinder unter 14 Jahren), und zwar waren diese Kinder verbotswidrig **an Maschinen** beschäftigt und nur drei verunglückten beim Spielen. Im ostpreußischen Bericht von 1928 finden wir dagegen nur eine Bemerkung, daß Kinder unter 14 Jahren „an Maschinen und als Treiber bei Göpelanlagen verwendet worden sind“. In dem erwähnten Brief wird ferner hinzugefügt: „Man wolle nicht folgende naheliegende Schlußfolgerung gezogen haben wissen: Während in Baden die UVVo. der landw. BG. Schutzbestimmungen für Kinder nur bei Maschinenhaltung haben und der Anteil der Kinder an der Gesamtzahl der beschäftigten Personen mehr als doppelt so hoch ist als in Ostpreußen, ist in dieser Provinz der Anteil der erstmal entschädigten Unfälle Jugendlicher über sechs Mal größer, obwohl die UVVo. der ostpr. landw. BG. Schutzbestimmungen für Jugendliche nicht nur bei der Maschinenhaltung, sondern auch bei der Tier- und Fuhrwerkshaltung haben“. Man wolle, so heißt es weiter „keineswegs aus diesen Zahlen weitgehende Folgerungen gezogen haben wissen, sondern nur auf die *Schwierigkeiten* (gesp. d. Verfasser) hinweisen, die sich einer einheitlichen Regelung der Schutz-

die Unfallgefährdung, auf jeden Fall durch Maschinen, für Kinder unter 14 Jahren in Bayern dieselbe ist, wie in den preußischen Provinzen. Dasselbe gilt aber auch für die Gefahren, die aus der Verwendung kindlicher Kräfte zur Leitung eines Fuhrwerks, zum Führen von Tieren usw. entstehen.

Neben einer weitgehenden Aufklärung aller beteiligten Kreise, muß aber auch von der hierzu zuständigen Stelle, nämlich dem Reichsversicherungsamt gefordert werden, daß es „von seinem Recht, notwendige Bestimmungen mit Wirkung für das Reich, Gebrauch macht, um die von ihm selbst als Mindestforderung erkannten Vorschriften in allgemein verständlicher Fassung durchzusetzen".

§ 7.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften[102]) nach den Jahresberichten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, ergänzt durch Gewerbeaufsichtsberichte, Zeitungsmitteilungen und Auskünfte

A. Allgemein gehaltene charakteristische Angaben über Kinderbeschäftigung und Kinderunfälle

Obwohl die Gewerbeaufsichtsbehörden für Kinderarbeit in der Landwirtschaft unzuständig sind, wird dennoch versucht, bei offenkundigen Mißständen Abhilfe zu schaffen. So wird z. B. im Jahresbericht des Badischen Aufsichtsbeamten bedauert, daß „in Fällen einer zu star-

bestimmungen in der Unfallverhütung bei sämtlichen landw. BG. entgegenstellen." (!)

Ganz abgesehen davon, daß in der angezogenen Statistik einmal Kinder unter 14 Jahren angeführt wurden, dann wieder Jugendliche bis zu 18 Jahren, was ein gänzlich falsches Bild geben muß, ist es sehr bedauerlich, wenn der Verband landw. BG. glaubt, durch solche irreführenden Zahlenangaben seinen Standpunkt erhärten zu können. (Vgl. die Ausführungen oben!)

102) Während bei gewerblichen Betrieben die Möglichkeit besteht, durch Einzelverfügung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für einzelne Betriebe Maßnahmen anzuordnen, die zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter notwendig sind (§ 120 a—d GO., zuständig als Polizeibehörde sind in Preußen die Gewerbeaufsichtsbeamten), ist die Durchführung eines Betriebsunfallschutzes in der Landwirtschaft nicht durch ein Gesetz geregelt, sondern liegt ausschließlich in Händen der BG. Diese haben für die Befolgung der UVVo. Sorge zu tragen (§§ 1030, 874 RVO.). Dies geschieht durch technische Aufsichtsbeamte, die den Geltungsbereich der UVVo. der jeweiligen Genossenschaft zu kontrollieren haben. Die Prozentzahl der kontrollierten Betriebe ist leider sehr gering. Sie schwankt zwischen

ken Inanspruchnahme von Kindern in der Landwirtschaft [103]) die Möglichkeit behördlichen Eingreifens fehle, es mußten Kinder oft viele Stunden in Feld und Stall mithelfen, so daß sie wegen Uebermüdung dem Schulunterricht nicht folgen konnten". Die Gewerbeaufsicht wandte sich an das zuständige Bezirksamt, das durch gütliche Einwirkung auf die Arbeitgeber verursachen sollte, die Beschäftigung der Kinder einzuschränken. Sehr zu begrüßen ist die in Sachsen versuchte Regelung, die Zusammenarbeit zwischen der Schule einerseits und den Wohlfahrts- und Polizeiämtern andererseits. Es wird hier so gehandhabt, daß in den jährlich stattfindenden Aussprachen dieser Behörden auch die Frage der landwirtschaftlichen Kinderarbeit erörtert wird. In den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berichten wird an mehreren Stellen besonders auf die Unfallgefahr für Kinder an **Dreschmaschinen** hingewiesen und einige besonders tragische Unfälle erwähnt, die bei der Beschäftigung von Kindern an Dreschmaschinen vorgekommen sind [104]). Ferner wird in den Berichten immer wieder betont, daß die Versicherten „den Bestrebungen der UVVo. vielfach gleichgültig gegenüberstehen, woraus oft schwere Unfälle unüberlegter Handlungen seitens der Versicherten entstehen [105]"). Diese Gleichgültigkeit und die allgemeine

---

0,5 und 6 Prozent im allgemeinen. Durch Filme, Vorträge oder sonstige Aufklärungsarbeiten, evtl. mit Unterstützung der Polizeiorgane bei der Bekämpfung irgendeiner Unsitte und schließlich durch die Anpassung der BG. an die persönlichen und örtlichen Verhältnisse ist aber zweifellos von den BG. schon viel dazu beigetragen worden, die Unfallgefahr auf dem Lande zu vermindern. Ueber die juristische Seite der Durchführung der UVVo. vgl. Eggers Seite 45—57.

103) So wurden in einer Gemeinde Badens Kinder im allgemeinen von **11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends beschäftigt.**

104) Interessant hierzu ist die Entscheidung des RG. vom 29. 4. 31, worin zu der Frage Stellung genommen wird, in wieweit der Landwirt verpflichtet ist, bei der Aufstellung der Dreschmaschine dafür zu sorgen, daß Kinder an die Maschine nicht herankommen können, bezw. an ihr beschäftigt werden. (Abgedr. EuM. Band 31 S. 11 ff.) Es heißt hier u. a.: „Ein Landwirt verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, wenn er Kinder nicht forttreibt, sobald er sie bemerkt und duldet, daß sie in die Nähe der Dreschmaschine kommen oder sich an ihr zu schaffen machen. Er muß auch, wenn er sich nicht ständig an der Dreschmaschine aufhält, einen seiner bei der Maschine beschäftigten Leute anweisen, keine Kinder in ihrer Nähe zu dulden. N i c h t von ihm verlangt werden kann, daß er einen Wachtposten aufstellt, um zu verhindern, daß ein fremdes Kind auf seinen Hof kommt, in die Scheune eindringt und sich an der Dreschmaschine zu schaffen macht. Von ihm zu verlangen, daß er zu jenem Zweck einen Wächter anstellt, hieße der Landwirtschaft immer neue, untragbare Lasten aufbürden."

105) Landw. BG. Mittelfranken 1930 S. 8. Ferner heißt es im Westthüringischen Bericht 1930: „Außerordentlich häufig werden . . . . Kreissägen angetroffen, die fast in jeder Beziehung unvorschriftsmäßig sind, dasselbe gilt für zahlreiche Futterschneidemaschinen."

schwere Notlage der Landwirtschaft beeinflußt natürlich die Unfallgefährdung von Kindern stark. Folgende kleine Statistik, die aber leider nur einen verhältnismäßig kleinen Bezirk erfaßt, wurde in dem Bericht der ostpreußischen landwirtschaftlichen BG. von 1930 dankenswert genau zusammengestellt, und zwar nach der Betriebsgröße:

Bis zu 10 ha mit einer landw. genützten Ges.-Fläche v. etwa 325 934 ha (73 719 Betriebe).	Über 10—40 ha mit einer landw. genützten Ges.-Fläche von 563 333 ha (36 328 Betriebe).	Über 40–100 ha mit einer landw. genützten Ges.-Fläche von 764 836 ha (10 313 Betriebe).
408, davon 196 entsch. U. alt. Leute und 58, dav. 18 entsch. U. v. Kindern unt. 14 J. Es entfallen auf 1000 ha somit 1,25, dav. 0,6 entsch. U. alter Leute u. 0,17, dav. 0,055 entsch. U. v. Kindern unter 14 J.	252, davon 98 entsch. U. alt. Leute. 76 davon 17 entsch. U. v. Kindern unt. 14 J. Es entfallen auf 1000 ha somit 0,45, dav. 0,17 entsch. U. alt. Leute u. 0,13, dav. 0,013 entsch. U. v. Kindern unter 14 J.	126, davon 60 entsch. Unf. alter Leute. 18, davon 2 entsch. U. v. Kindern unt. 14 J. Es entfallen auf 1000 ha 0,16, davon 0,52 entsch. U. alter Leute u. 0,023, dav. 0,0026 entsch. U. v. Kindern unter 14 J.

Aus dieser Statistik geht bezüglich des Anteils an der Betriebsgröße deutlich hervor, daß hauptsächlich die kleinen Besitzer ihre Kinder in ungewöhnlichem Umfang zur Arbeit heranziehen. Das Gleiche gilt von den über 60 Jahren alten Familienangehörigen, wodurch ein charakteristisches Schlaglicht auf die Kausalität dieser Heranziehung fällt. Zweifellos ist die materielle Notlage hier ursächlich bedingend. Das Ueberwiegen der Unfälle in Betrieben bis zu 10 ha Größe beweist, daß die Betriebsmittel und Einrichtungen umso mangelhafter sind und mit umso weniger Vorsicht, Umsicht und Sachkenntnis gearbeitet wird, je kleiner der landwirtschaftliche Betrieb ist [106]).

Beide Momente (Kinder und über 60 Jahre alte Leute) erhöhen, **versicherungstechnisch gesehen, das Risiko des Betriebes** ganz erheblich, da diese „naturgemäß den Gefahren des Betriebes in verstärktem Maße ausgesetzt sind". Ferner heißt es in dem Bericht: „Von 10 866 gemeldeten Unfällen wurden 2 779 entschädigt. Kinderunfälle wurden 1930 173 gemeldet und 41 (!) entschädigt".

Aus Baden wird in dem Bericht der landwirtschaftlichen BG. 1930 mitgeteilt: „Die Beschäftigung und der Aufenthalt von Kindern bis zu 14 Jahren auf den Betriebsstätten führte zu 38 Kinderunfällen (3 tödlich). Vielfach wurde Arbeit von Kindern an Futterschneidemaschinen beobachtet."

---

106) Vgl. auch Bericht der BG. Westthüringen v. 1930.

Kinderbeschäftigung an gefährlichen Maschinen, wie unverkleideten Wellen, Kreissägen, Dreschmaschinen, Göpeln u. a. fand eine eingehendere Schilderung, bei der auch das Interesse der betreffenden Aufsichtsbeamten zu Tage trat, in den Berichten [107]) der landwirtschaftlichen BG. 1929 und 1930 von Brandenburg, Pommern [108]), Schwaben, Württemberg (Neckar- und Schwarzwaldkreis), Hannover [109]), Grenzmark Posen-Westpreußen, Ost- und Westthüringen [110]), Oberschlesien, Mittelfranken, Anhalt [111]) und Provinz Sachsen [112]).

Vielfach werden in der Presse, insbesondere in der ländlichen Presse Beobachtungen mitgeteilt, die von übermäßiger Kinderarbeit und von den dadurch verursachten Unfällen berichten [113]).

B. Einzelne besonders charakteristische Angaben über Kinderbeschäftigung und Kinderunfälle

a) Berichte der landw. BG.

Mittelfranken 1930: „Ein Betriebsunternehmer schickte seinen 11jährigen Sohn in die gemeindliche Kiesgrube, mit dem Auftrag, bis zu seiner Ankunft mit dem Fuhrwerk Kies zu graben. Bei dieser Tätigkeit wurde dieser . . . von der einstürzenden Grubenwand verschüttet, wobei er den Tod fand."

Sehr zahlreich sind die Unfälle von Kindern durch Treiben von Pferden am Göpel [114]), ferner durch Spielerei an Maschinen.

---

107) Die schon oben angeführten Berichte einzelner BG. sind hier nicht nochmals herangezogen.

108) „Beschäftigung von Kindern beim Lenken von Fuhrwerken konnte wiederholt beobachtet werden. Verständnis für die UVVo. ist sehr gering". (Aus dem pommerschen Bericht 1930).

109) „Verbotswidrige Beschäftigung von Kindern führte zu einigen besonders schweren Unfällen."

110) „Vielfach werden Kinder an der Dampfmaschine, Fuhrwerks- und Reittierhaltung verwendet, ebenso an Futterschneidemaschinen und Kreissägen sehr häufig an gefährdeter Stelle."

111) „37 Kinder haben Unfallrenten bekommen."

112) Statistik der verunglückten Kinder unter 14 Jahren 1929
1—6 Jahre 40 männl. (2 entsch.) 11 weibl. (0 entsch.)
7—14 Jahre 244 männl. (23 entsch.) 81 weibl. (3 entsch.)

113) Vgl. die Berichte der landw. BG. Oberschlesien, Brandenburg, Pommern, alle von 1930 u. a.

114) Aus der Zeitschrift „Der Landarbeiter" vom 4. Juli 1931". Ein Gutsbesitzer in Schwanbeck beschäftigt Kinder, die mit dem Auto von und zur Arbeitsstätte gefahren werden, Lohn 1.80 ℳ pro Tag.

„Der Landarbeiter" vom 24. Juni 1931: „In Wickstatt, Krs. Friedberg, werden mehr als 35 Kinder unter 14 Jahren in einem Betrieb beschäftigt". Im übr. vgl. die einzeln angeführten Unfälle u. S. 41 und Angermünder Zeitung vom 10. 10. 1931, Crossener Tageblatt vom 12. 8. 1931 und Tilsiter Allgemeine Zeitung vom 19. 8. 1931.

Württemberg 1930 (Neckarkreis): „Ein 11jähriger Knabe kam bei der Arbeit an der Kraftfutterschneidemaschine der Transmissionswelle zu nahe und wurde von ihr erfaßt. Die linke Hand wurde abgerissen und der Arm gebrochen."

Ostpreußen 1930: „Ein Betriebsunternehmer ließ durch seinen 10jährigen Sohn in dem Roßwerk Wasser pumpen. Der rechte Fuß eines zwischen der Anlage spielenden Knaben wurde von der Kupplung erfaßt und beschädigt, weil die Bekleidung nicht ordentlich befestigt war. Der Unternehmer wurde bestraft wegen mangelhafter Bekleidung der Kupplung und Uebertretung des Kinderschutzalters."

Hannover 1929: „Der 13jährige Sohn eines Betriebsunternehmers sollte die Dreschmaschine an den Zahnrädern langsam andrehen. Der Junge kam mit der linken Hand in die Eingriffsstelle der Zahnräder, wobei ihm zwei Finger abgequetscht wurden."

Ostthüringen 1929: „Kinder, die auf dem Felde mit Mäharbeiten tätig waren, wurden in zwei Fällen von den Messern der Mähmaschine erfaßt und schwer verletzt. — An einer Breitdreschmaschine verlor ein Kind den rechten Arm."

Provinz Sachsen 1929: „Ein 12jähriger Junge wurde an einer kraftbetriebenen, vollkommen ungeschützten Häckselmaschine arbeitend angetroffen."

b) Presseberichte

Besonders tragisch sind folgende drei Fälle [115]):

1. „Auf dem Karolinenhof, Kreis Strehlen, war der 10jährige Sohn eines Ackerkutschers von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends mit Maschinenarbeit auf dem Lande beschäftigt. Das Kind schlief vor Müdigkeit ein und legte sich ins Getreide. Plötzlich lag es auf dem Bindetisch. Der Unterschenkel eines Beines war ihm abgeschnitten."

2. In Bärzdorf, Kreis Strehlen, war ein 9jähriges Kind mit Wasserfahren am Dampfpflug beschäftigt. Dabei stürzte es vom Wagen, wurde überfahren und brach sich beim Herunterfallen außerdem den Arm."

3. In der Domäne Wiebrechtshausen wurde ein 10½jähriger Junge tot unter einer Ackerwalze aufgefunden, die er mittels eines Ochsengespanns von einer Feldscheune zur anderen rücken sollte."

Zahlreiche Unfälle pflegen immer bei den Erntearbeiten [116]) zu entstehen, zu denen die Kinder weitgehend herangeholt werden.

---

115) Fall 1 und 2 vgl. „Der Landarbeiter" Nr. 36 vom 6. 9. 30, Fall 3 „Der Landarbeiter" Nr. 18 vom 2. Mai 1931.

116) Vgl. „Gebirgsbote Glatz" vom 13. 8. 31. „Dorfzeitung Hildburghausen" vom 14. 8. 31. „Der Landarbeiter" Nr. 40 vom 3. 10. 31 u. a.

C. Ergebnis und Forderungen de lege ferenda für Kinderarbeit in landwirtschaftlichen Betrieben.

Auf weitere Einzelfälle soll hier nicht eingegangen werden. Es ist aber selbstverständlich anzunehmen, daß bei den BG., die in ihren Berichten diesen Problemen keine Beachtung schenken, die Gefahren der Kinderarbeit die gleichen sind, nur wird hier bedauerlicherweise unterlassen, durch intensive Kontrolle auf diesem Gebiete zur Klarstellung von Mißständen und Unfallursachen beizutragen [117]). Man sollte eigentlich annehmen, daß die BG. als Vereinigung der Unternehmer, die die Versicherungskosten selbst zu tragen haben, das größte Interesse daran haben müßten, daß so wenig Unfälle wie möglich vorkommen. In der Praxis aber läßt der Schutz der Kinder viel zu wünschen übrig. Die BG. muß als Unternehmerversicherung leider viel zu sehr auf ihre Mitglieder, die selbst ihre Kinder mehr oder weniger zur Arbeit heranziehen, Rücksicht nehmen.

Da die Kinderarbeit auf dem Lande gesetzlich nicht geregelt ist, enthalten die UVVo. praktisch die einzigen Kinderschutzbestimmungen [118]), die hier gelten. Umso gefährlicher ist es daher, wenn dieser einzige Schutz nach übereinstimmender Auffassung [119]) sich als vollkommen ungenügend erwiesen hat. Nicht nur an die völlig unbegründete Ungleichheit der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen ist hier zu denken, sondern auch an die **mangelhafte Unterrichtung der Oeffentlichkeit** über **vorgekommene Unfälle** [120]). Man kann sich zu einer gesetzlichen Regelung ablehnend verhalten und kann doch diese Zustände nicht scharf genug kritisieren. Es wäre Aufgabe des RVA., hier von seinem Recht Gebrauch zu machen und einheitliche

---

117) Daß hier nicht nur eine persönliche Stellungnahme vorliegt, geht aus dem häufigen Rügen des RVA. gegenüber einzelnen BG. hervor.

118) Nur ganz vereinzelt finden wir noch polizeiliche, und noch seltener landesrechtliche Vorschriften. Die „Zentrale für freie Jugendwohlfahrt", in Verbindung mit dem deutschen „Landarbeiterverband" hat es sich in letzter Zeit zur Aufgabe gemacht, Material über Kinderunfälle auf dem Lande zusammenzutragen, um die heute herrschenden Zustände auf diesem Gebiet aufklären zu können. Das reichhaltig gesammelte Material wurde von dem Verfasser weitgehend für die vorliegende Arbeit benutzt. So wurden z. B. an sämtliche Regierungen und Polizeiämter Deutschlands Rundschreiben geschickt und angefragt, ob irgendwelche landesrechtliche oder polizeiliche Vorschriften bestünden, die neben den landw. BG. Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche enthalten. Das Ergebnis war fast ausnahmsweise negativ.

119) Vgl. Allgemeine Aussprache des Kinderschutzverbandes am 21. September 1929 aaO. — H. Böhme Soz.Pr. Jg. 39, Heft 38/39, Sp. 891.

120) Wirkliche Auskünfte gehören zu den Ausnahmen, auch der Verband landw. BG. in Kassel lehnt auf Anfrage des Verfassers jede Auskunft ab unter dem Vorwand „Arbeitsüberlastung".

Vorschriften über die Zulassung der Kinder zu bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten, namentlich zur Beschäftigung an Maschinen, den BG. aufzuoktroyieren, die ein Mindestmaß des für die im Gewerbe beschäftigten Kinder schon seit 1903 vorhandenen Kinderschutzes darstellen sollten. Bis jetzt hat das RVA. davon keinen Gebrauch gemacht. Es hat sich bisher darauf beschränkt, bei der Genehmigung von Revisionen einzelner Vorschriften eine Erweiterung der Vorschriften für Kinder durchzusetzen. Als Grundlage für den bei **allen landwirtschaftlichen BG. zu erreichenden Unfallschutz** für Kinder und Jugendliche könnten neben den schon von H. Böhme angeführten UVVo. der landwirtschaftlichen BG. Hannover, die am 2. Juli 1931 erst genehmigten UVVo. der **Hessischen landwirtschaftlichen BG.** angesehen werden, die ein **Mindestalter von 14** bezw. **16 Jahren** für die Verwendung an landwirtschaftlichen **Maschinen** und von **18 Jahren** für männliche Jugendliche bei der Bedienung von **Kraftmaschinen,** 16 Jahren für die Bedienung von **Elektromotoren** vorsehen, während diese für **weibliche** ganz **verboten ist.** Zu beachten wäre ferner der Vorschlag von H. Böhme, die UVVo. zu ergänzen durch Bestimmungen, die den Aufenthalt jüngerer Kinder auf der Betriebsstätte oder in der Gefahrzone von Maschinen und unfallgefährlichen Arbeiten verbieten.

Es ist unbedingt erforderlich, daß „amtlicherseits dafür gesorgt wird, daß eine so wichtige den BG. anvertraute Aufgabe, wie sie der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften darstellt, auch in dem nötigen Umfange ausgeführt wird."

Diese Ansicht vertritt schon 1914 der Kommentar der Reichsversicherungsordnung Moesle-Rabeling Seite 514.

Nochmals hingewiesen werden soll [121]) auf die schon oben angedeutete Schwierigkeit, Spiel und Arbeit beim Kinde zu unterscheiden. Die Kinder (auf dem Lande besonders) wachsen in Wechsel von Spiel und wirklich wertvoller Tätigkeit vielfach unwillkürlich in ihren Beruf hinein, sie ahmen den Erwachsenen nach, ja sie drängen sich oft sogar zur Arbeit. „Bei einem Landjungen von 6 Jahren oder noch früher kann man erleben, daß er mit aufs Pferd will . . ., daß er sich dazu drängt, stolz auf dem Pferde zu sitzen, um den Erntewagen vorwärts zu rücken. . . . nachdem er ein- oder zweimal, vielleicht eine ganze Woche so verfahren, wird er jetzt als ganz selbstverständlich mitgenommen und stellt er sich nicht von selbst ein, so holt man ihn. Wo ist hier die Grenze zwischen Spiel und Arbeit?" [122]).

---

121) Vgl. die Ausführungen oben S. 21 ff.

122) Vgl. Oekonomierat Lemke. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Jg. 8 Nr. 1 S. 20. Es heißt hier ferner: „Man sieht bei Fahrten auf dem Lande immer wieder Kinder, die die Pferde am Göpel antreiben,

Aus dieser Schwierigkeit heraus erhellen einigermaßen die Gründe für die verhältnismäßig so geringe Anzahl der entschädigten Kinderunfälle im Verhältnis zu den gemeldeten (meist nur 6—20 Prozent der vorgekommenen Unfälle entschädigt).

Für das Schicksal des Kindes und für die Größe des Schadens ist es an sich irrelevant, ob es beim Spiel oder bei der Arbeit zu Schaden gekommen ist. **Die Pflicht des Gesetzgebers, in beiden Fällen Vorsorge zu treffen,** bleibt u. E. nichtsdestoweniger bestehen und kann mit dem Hinweis auf entgegenstehende Schwierigkeiten n i c h t beseitigt werden. Wenn „fast alle Kulturländer heute mehr oder weniger weitgehende Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder in nichtgewerblichen Berufen haben [123]) . . . .", so müßte sich auch für Deutschland irgend eine Form finden lassen, die diese Lücke ausfüllt ohne volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zu verletzen.

§ 8.

Ueberblick über die bisherigen Versuche, die landwirtschaftliche Kinderarbeit gesetzlich zu regeln, in Deutschland und im Ausland

A. In Deutschland:

Seit Erlaß des Kinderschutzgesetzes von 1903 wurde die Einbeziehung der in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder von den verschiedensten Seiten gefordert. Man stellte aber dieses Problem zurück, da es selbstverständlich nicht anging, das Gesetz von 1903 ohne weiteres auf landwirtschaftliche Verhältnisse zu übertragen. Vor allem fehlten genügende Unterlagen und Erfahrungen. Aus diesem Grunde wurde vom Bundesrat am 15. November 1904 schon eine eingehende Untersuchung über die Lohnbeschäftigung von Schulkindern in der Landwirtschaft angeordnet.

Diese Untersuchung ergab überraschende Resultate über Mißstände in der Kinderbeschäftigung auf dem Lande. Eine auf Grund der Ergebnisse dieser Erhebung abgefaßte Denkschrift des Statistischen Reichsamtes wurde trotz mehrerer Anfragen des Reichstages n i c h t veröffentlicht. Auch in der „Vorläufigen Landarbeitsordnung" vom 24.

---

bei der Dreschmaschine beschäftigt sind, die Häckselmaschine mit drehen helfen, die pflügen, eggen und walzen, ja die von der Mähmaschine kaum wegzuschlagen sind."

123) Vgl. Oberregierungsrat August Schmitt, Reichsarbeitsblatt Nr. 24, Jahrgang 1931 II 471, im übrigen § 8 B der Arbeit: „Ueberblick über die internationale Regelung des Kinderschutzes in der Landwirtschaft."

Januar 1919 werden Kinder und Jugendliche überhaupt nicht erwähnt. „Die Revolution hat hier die Kinder vergessen“ [124]). Eine weitere Prüfung der Notwendigkeit des Kinderschutzes in der Landwirtschaft war daher notwendig.

Vom Deutschen Kinderschutzverband wurde am 21. September 1922 an die verschiedensten Stellen — Landwirte, und Landarbeiterorganisationen, Gemeinde- und Gutsvorsteher, Kreisärzte, Geistliche, Lehrer, amtliche und freie Wohlfahrtsstellen — eine Umfrage gerichtet und von den 4000 eingegangenen Antworten 2700 von Dr. Helene Simon in ihrem ausgezeichneten Buche [124]) verarbeitet. In dieser Umfrage wird zum ersten Mal versucht, außer den fremden, gegen Entgelt bei Dritten arbeitenden Kindern, auch die eigenen (unter 14 Jahren), im elterlichen Betrieb beschäftigten Kinder, zu erfassen. Durch Stellung der Frage nach dem Alter der beschäftigten Kinder überhaupt sollte auch die Beschäftigung noch nicht schulpflichtiger Kinder erfaßt werden. Die Fragen waren im einzelnen: 1. Alter der Kinder, 2. Verhältnis von Schulunterricht und Inanspruchnahme mit landwirtschaftlicher Beschäftigung, 3. Zahl der täglichen Arbeitsstunden usw.

Es wurde ein Urteil erstrebt über folgende Gesichtspunkte:

1. über die Wirkungen der landwirtschaftlichen Arbeit auf die Kinder-Beeinträchtigung des Schulbesuchs und Erziehungserfolgs, günstige oder ungünstige Einflüsse auf Gesundheit und Sittlichkeit, Schädigungen im allgemeinen oder durch bestimmte Verrichtungen — und über den Wert der Kinderlandarbeit als Berufsvorbereitung;

2. über die wirtschaftliche Bedeutung der Kinderlandarbeit, ihre Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit und deren Gründe;

3. über die Angemessenheit gesetzlicher Beschränkungen: Zulassungsalter, Einteilung und Dauer der Arbeit während der Schulzeit und in den Ferien, Verbot oder Einschränkung bestimmter Verrichtungen;

4. über die zweckmäßigen Aufsichtsorgane: Wohlfahrts- bezw. Jugendamt oder Gewerbeaufsicht. Dem Fragebogen über die Beschäftigung von fremden Kindern, war die Frage beigefügt, ob sich die Anwendung des Washingtoner Beschlusses: „Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren in allen gewerblichen Betrieben mit Ausschluß der reinen Familienbetriebe“, auf die Landwirtschaft empfehle. Zur weiteren Klärung hat Helene Simon noch bei der Bearbeitung der Umfrage eine Erhebung des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes über die Kinderarbeit in Oesterreich von 1908 herangezogen [125]).

---

124) Helene Simon, Landwirtschaftliche Kinderarbeit, Berlin 1925 Verlag Herbig.

125) „Landwirtschaftliche Kinderarbeit“ aaO. S. 2 ff.

Helene Simon kommt zu dem Resultat, daß von einem **vollen Arbeitsverbot** sowohl **für eigene als für fremde Kinder abzusehen sei,** daß aber die in- und ausländischen Ermittlungen **die Notwendigkeit** der **gesetzlichen Regelung** der **Kinderlandarbeit** sowohl im **Interesse der Jugendwohlfahrt,** als auch der **Volkswirtschaft erweisen;** es sollen nach ihrer Meinung in die gesetzliche Regelung einbezogen werden:

1. alle Betriebs z w e i g e der Landwirtschaft: Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Viehzucht, Obst- und Weinbau, Gärtnerei, Forst- und Jagdwirtschaft, Torfgräberei,
2. alle Betriebs a r t e n: Groß-, Mittel- und Familienbetrieb,
3. fremde und eigene Kinder unter 14 Jahren,
4. Schulunterrichtszeit und Ferien [126]).

Es ergibt sich nach Helene Simon „für alle Betriebszweige, Betriebsarten und Kinder, angesichts der schon um die Jahrhundertwende stark betonten, durch die österreichischen und amerikanischen Untersuchungen, sowie durch die Häufigkeit von Unfallentschädigungen bestätigten Verkrüppelungsgefahr, die Notwendigkeit des Verbots bestimmter gefährlicher Verrichtungen, wie die Arbeit an Maschinen und solchen Gerätschaften, deren Handhabung leicht zu Verletzungen führt . . . . [126])".

Der Gedanke einer gesetzlichen Regelung der landwirtschaftlichen Kinderarbeit ist seitdem von sozialpolitisch [127]) interessierter Seite gefördert worden. Im Jahre 1926 hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion [128]) ein Gesetz zum Schutze der Kinder- und Jugendarbeit gefordert. Ferner enthält das sozialdemokratische Agrarprogramm von 1927 in Abschnitt V als Forderung für die Land- und Forstarbeiter u. a., daß die schulpflichtigen und die aus der Schule entlassenen jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen durch Gesetz unter besonderen Schutz gestellt werden. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat im Juli 1929 eine Petition [129]) an den Reichstag gesandt und gleichzeitig an

---

126) Vgl. „Landwirtschaftliche Kinderarbeit" aaO. S. 368 ff.

127) Viel wertvolle Arbeit wurde geleistet von einem Ausschusse, der im Jahre 1926 gemeinsam von der „Gesellschaft für Soziale Reform" und dem „Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege" eingesetzt wurde. Seine Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der Kinderlandarbeit sind in der Soz.Pr. Bd. 35 Nr. 18 veröffentlicht worden.

128) Antrag Müller-Franken.

129) Im einzelnen schlägt die Petition vor, folgende Beschränkung der landwirtschaftlichen Kinderarbeit in das Arbeitsschutzgesetz aufzunehmen oder in einem besonderen Gesetz zu regeln: 1. die Arbeit von eigenen und fremden Kindern unter 12 Jahren wird verboten. 2. Eigene und fremde Kinder über 12 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn von der Beschäftigung keine gesundheitliche oder sittliche Gefährdung zu befürchten ist. 3. Eigene und fremde Kinder über 12 Jahre dürfen während der Schulzeit drei, während der Ferien vier

den Reichspräsidenten die Bitte gerichtet, sie dem Sozialpolitischen Ausschuß zur Mitbehandlung bei der Beratung des Arbeiterschutzgesetzes zu überweisen. Die Petition bringt zum Ausdruck, daß die gesundheitliche, geistige und sittliche Entwicklung am sichersten durch ein völliges Verbot auch der landwirtschaftlichen Arbeit von Kindern unter 14 Jahren geschützt werde; der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt kenne die Schwierigkeiten, die einer solchen Regelung entgegenstehen; um aber die Kinder auf dem Lande nicht völlig schutzlos zu lassen, halte er eine Einschränkung der Kinderarbeit für notwendig, die die Arbeit jüngerer Kinder verhindern und die arbeitenden Kinder vor Ueberarbeit, Unterernährung, durch fehlende Mahlzeiten, Unfallgefahren und sittliche Gefährdung schütze und einen geregelten Schulbesuch sicherstelle .

Am 21. September 1929 fand eine vom Deutschen Kinderschutzverband in Berlin veranstaltete allgemeine Aussprache über den Schutz der Kinder in der Landarbeit statt [130]). Auf Grund dieser Aussprache hat der Deutsche Kinderschutzverband durch eine Eingabe an die zuständigen Zentralstellen eine alsbaldige Regelung durch Sondergesetz beantragt [131]).

Inzwischen wurde der 1926 in der Fassung des Reichsarbeitsministeriums, 1928 in der vom Reichsrat abgeänderten Fassung erschienene Entwurf betr. „Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche bei gewerblicher und nichtgewerblicher Arbeit und Beschäftigung" im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags nicht weiterberaten [132]). Ministerialdirektor a. D. M. Schultz hat deshalb im Auftrag des Deutschen Kinderschutzverbandes den „Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung der Schädigung von Kindern in der Landarbeit" ausgearbeitet und den zuständigen Ministerien übersandt. Da nicht abzusehen sei,

---

Stunden arbeiten, aber nicht vor dem Vormittagsunterricht. Es muß ihnen 2 Stunden Mittagspause und eine Freistunde nach dem Nachmittagsunterricht gewährt werden. Nachtarbeit von 20 Uhr bis 8 Uhr und Sonntagsarbeit wird verboten. 4. Der Weg zu und von der Arbeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet. 5. Für eigene Kinder kann die Aufsichtsbehörde, wenn die gesundheitliche, geistige und sittliche Entwicklung nicht gefährdet wird und nach Anhören des Jugendamts und der Schulaufsichtsbehörde, (über diese) Ausnahmen gestatten. 6. Eigene Kinder, die für Dritte arbeiten, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge, die in fremden Familien oder Anstalten untergebracht sind, sind wie fremde Kinder zu behandeln. 7. Für fremde Kinder werden Arbeitskarten ausgestellt. S. auch „Arbeiterwohlfahrt" Heft 4, Februar 1929 S. 113 ff.

130) Ueber diese Aussprache berichtet Landesrat Dr. K. Thode ausführlich in den „Blättern des Roten Kreuzes" 8 Jg. Heft 12 1929 S. 23 ff.

131) Vgl. Soz.Pr. Bd. 38, Sp. 1101 f.

132) dem jetzigen Reichstag ist ein Entwurf nicht wieder vorlegt worden.

wann die Beratungen des Arbeiterschutzgesetzentwurfs [133]) wieder aufgenommen und zum Abschluß kämen, erscheine es nicht tragbar, die gesetzliche Regelung des Schutzes der Kinder in der Landarbeit zu verschieben. Nicht nur weil sich ein Sondergesetz empfehle, sondern namentlich wegen der bisherigen **Schutzlosigkeit dieser Kinder.**

Die von Ministerialdirektor Schultz vorgesehenen Bestimmungen sind viel enger wie die Vorschläge des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt. Der grundsätzliche Unterschied besteht wohl darin, daß Schultz die Beschäftigung der Kinder in gewissen Grenzen für gut und angemessen hält, während die Arbeiterwohlfahrt als Ziel die Ersetzung aller Kinderwerkarbeit durch systematische Erziehungsarbeit, Arbeit nur zur Ausbildung anstrebt [134]). Der Gesetzentwurf von Schultz fordert, daß noch volksschulpflichtige Kinder unter 14 Jahren in Land- und Forstwirtschaft, deren Nebenbetrieben nicht derartig beschäftigt werden, daß Gesundheit, Ausbildung, insbesondere der Schulerfolg oder die Sittlichkeit gefährdet werde (§ 1). Reichsgesetzlich ist eine elfstündige ununterbrochene Ruhezeit (Nachtruhe) zu gewähren. Arbeit vor dem Vormittagsunterricht ist zu verbieten (§ 2). Bei Gesundheits-, Ausbildungs- oder Sittlichkeitsgefährdung kann die für die Aufsicht zuständige Stelle die Arbeit nach Art und Dauer begrenzen oder überhaupt verbieten (§ 3). Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben Bestimmungen über das Verbot von Kinderarbeit an bestimmten Maschinen zu treffen (§ 4).

Sonderbestimmungen ermächtigen die Landesregierungen nach Anhörung der Jugendämter und Landwirtschaftskammern zum Erlaß weiterer Vorschriften, zur Abstellung besonderer örtlicher Mißstände, insbesondere über Sonn- und Feiertagsarbeit, Arbeitszeit und Mindestalter für bestimmte, namentlich gegen Entgelt verrichtete Arbeiten. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder Pflegeeltern soll Rücksicht genommen werden (§ 5). Die Landesregierungen haben im Einverständnis mit den Landwirtschaftskammern die Aufsichtsstellen über die Kinderarbeit zu bezeichnen. An erster Stelle seien die Jugendämter zu berücksichtigen (§ 6).

Interessant ist die eingehende Begründung. Es heißt hier unter anderem: „Grundsätzlich allgemein anerkannt sei die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung; andererseits sei zu berücksichtigen die Eigenart des Landvolks, sowie die ungünstige Lage der Landwirtschaft."

---

133) S. hierzu und für das folgende: Helene Simon „Blätter des Roten Kreuzes" 9. Jg. Heft 7 1930, dieselbe in „Arbeiterwohlfahrt" 3. Jg. Heft 19, 1928.

134) Vgl. Dr. Edith Jakoby-Oske: „Die Regelung der Kinderarbeit im neuen Entwurf für das Arbeitsschutzgesetz" Soz. Pr. Jg. 38 Heft 11 Sp. 261.

Doch wäre es nicht zu verantworten wegen der letzteren „Raubbau an der heranwachsenden Jugend zu treiben. Die Landwirtschaft selbst hat das größte Interesse daran, daß die Kinder zu gesunden und tüchtigen Arbeitern heranwachsen" (S. 4 Abs. 1).

Leider sind die Aussichten für die Annahme dieses im Ganzen treffend formulierten Gesetzes zur Zeit sehr gering. Es hängt dies u. E. damit zusammen, daß in der sozialpolitischen Gesetzgebung überhaupt eine gewisse Stagnation eingetreten zu sein scheint, wozu wohl eine bei der heutigen Lage der deutschen Finanzen und der parlamentarischen Situation begreifliche Abneigung vor jeder vermuteten Ausgabenerhöhung hinzukommt. **Die Forderungen bleiben aber trotzdem bestehen und eine weniger krisenhafte und beruhigte Zeit wird darauf zurückzukommen haben.**

B. Ueberblick über die internationale Regelung des Kinderschutzes in der Landwirtschaft [135])

Der Kinderschutz ist schon seit einem Jahrzehnt durch internationale Abkommen geregelt. Bereits auf den Tagungen von 1919, 1920 und 1921 hat die internationale Arbeitskonferenz mehrere Uebereinkommensentwürfe angenommen, die das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, zur See und zur landwirtschaftlichen Arbeit auf 14 Jahre festsetzten. Diese Uebereinkommen sind von den Mitgliedstaaten der internationalen Arbeitsorganisation weitgehend ratifiziert worden, woraus die Bedeutung erhellt, die man allgemein dem Schutz der Kinder und Jugendlichen beimißt. Am 31. August 1923 ist ein internationales Uebereinkommen, welches das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft betrifft, zustandegekommen, und durch Bulgarien, Estland, Japan, Irland, Italien, Oesterreich, Polen, Schweden und die Tschechoslowakei ratifiziert worden. Das Uebereinkommen besagt, daß Kinder unter 14 Jahren in der Landwirtschaft nur außerhalb der Schulstunden und nur so beschäftigt werden dürfen, daß der Schulbesuch nicht beeinträchtigt wird, die Unterrichtsstunden können so geregelt werden, daß die Kinder bei leichter Landarbeit mithelfen können, doch darf der Schulbesuch nicht auf weniger als 8 Monate sinken. Die Bestimmungen gelten nicht für Fachschulen. Die österreichischen und tschechischen Kinderbestimmungen gewährleisten einen weitergehen-

135) Vgl. „Beschlüsse der 15. Internationalen Arbeitskonferenz über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in nichtgewerblichen Berufen . . ." Schmitt aaO. Reichsarbl. Nr. 24 1931 II 471 und Pressemitteilungen des Internat. Arbeitsamts in Genf Nr. 4 und 13 Jg. 11 1931.

den Schutz. In den anderen Staaten bestehen im allgemeinen nur die betreffenden Bestimmungen über die Schulpflicht. Die Durchführung dieses Uebereinkommens ist teils den Verwaltungsbehörden, teils den Wohlfahrts- oder Schulbehörden, teils der Arbeitsaufsicht übertragen [136]). Das im Jahre 1918 erlassene österreichische Kinderarbeitsgesetz schützt die eigenen Kinder fast ebenso streng wie die fremden und zieht auch die landwirtschaftliche Kinderarbeit in seinen Bereich. Besondere Aufsichtsorgane, die mit der Jugendfürsorge, Lehrern, Aerzten, Geistlichen zusammenarbeiten, überwachen die Durchführung des Gesetzes sinngemäß, während die Polizei sich häufig nur an die buchstäbliche Interpretation hält. In Großbritannien verbietet das Volksschulgesetz von 1918 Kinderarbeit unter 12 Jahren ganz, auch in der Landwirtschaft, und gestattet Sonntagsarbeit höchstens 2 Stunden für 12—14jährige Kinder. Vollzug und Strafbefugnis haben die Schulbehörden.

Aus der Tatsache der Einzelregelung in den verschiedenen Ländern ergibt sich, daß die internationale Gesetzgebung auf diesem Gebiet eine Lücke aufweist, da eine generelle Regelung für die Festsetzung des Mindestalters für die Zulassung von Kindern in nichtgewerblichen Berufen bisher fehlt. Um diese Maßnahmen zu generalisieren, hat sich zum ersten Mal die Internationale 15. Arbeitskonferenz am 28. Mai und 18. Juni 1931 mit der Frage der Festsetzung eines Mindestalters für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in nichtgewerblichen Berufen befaßt [137]) in der Absicht, darüber auf der nächsten internationalen Arbeitskonferenz in endgültiger Beratung ein Uebereinkommen zu verabschieden. Durch dieses Uebereinkommen würde auf dem Gebiete des internationalen Jugendschutzes „die einzige, noch bestehende Lücke geschlossen und eine Gruppe von arbeitenden Kindern geschützt, die bisher von einer internationalen Regelung nicht erfaßt waren".

---

136) Vgl. Internationale Rundschau der Arbeit vom 5. 2. 27 S. 181 ff.

137) Ueber den Verlauf und das Ergebnis der Konferenz vgl. Schmitt aaO. S. 70. Als Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit ist das Alter von 14 Jahren in Aussicht genommen. Weitere Punkte des Berichts befassen sich mit dem Geltungsbereich, der Einwirkung der Beschäftigung auf den Unterricht und leichte Arbeiten, etwaige Ausnahmen und die Durchführung.

Statistik der von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entschädigten Unfälle Jugendlicher bis zu 18 Jahren[138])

Von der Gesamtzahl der entschädigten Unfälle Jugendlicher bis zu 18 Jahren entfielen auf:

Tabelle I

Betriebseinrichtungen und Vorgänge	1928 Jugendliche bis zu 18 Jahren		1929 Jugendliche bis zu 18 Jahren	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	%	%	%	%
Krafterzeugungsanlagen	0,76	0,28	0,86	0,38
Kraftübertragungsanlagen	1,48	0,79	1,46	0,11
Arbeitsmaschinen	15,54	11,14	16,96	13,66
Fördermaschinen	0,46	0,21	0,45	0,29
Transport	17,35	10,92	21,59	14,53
Explosivstoffe	0,23	0,71	0,29	—
Transportbehälter	0,03	—	1,16	0,19
Feuergefährliche Stoffe	0,36	1,79	—	—
Zusammenbruch usw.	4,70	4,38	5,64	4,81
Fall von Personen	22,19	34,43	20,43	31,08
Durch Tiere herbeigeführte Unfälle	17,94	8,91	13,41	7,89
Handwerkszeug usw.	8,46	10,92	9,26	10,87
Auf dem Weg von und zur Arbeit	2,23	3,01	1,49	3,37
Rohstoffgewinnung	0,16	0,71	0,11	0,38
Verschiedenes	8,07	13,01	6,83	9,53

138) Die Verhältniszahlen wurden nach der amtlichen Statistik des Reichsversicherungsamts (vgl. AN. Jg. 1930 und 1931 Heft Nr. 5, Unfallursachenstatistik für das Jahr **1928 und 1929** S. 88) errechnet.

Auf Jugendliche bis zu 18 Jahren entfiel innerhalb der einzelnen Gruppen an entschädigten Unfällen:

Tabelle II

Betriebseinrichtungen und Vorgänge	1928 Jugendliche bis zu 18 Jahren		1929 Jugendliche bis zu 18 Jahren	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	%	%	%	%
Krafterzeugungsanlagen	11,85	2,06	10,00	1,74
Kraftübertragungsanlagen	11,20	2,73	9,18	2,82
Arbeitsmaschinen	8,94	2,94	9,17	2,86
Fördermaschinen	6,25	1,34	5,13	1,28
Transport	3,45	0,99	3,77	0,98
Explosivstoffe	6,93	0,99	8,00	—
Transportbehälter	1,74	3,93	3,94	2,55
Zusammenbruch usw.	3,30	1,45	3,51	1,16
Fall von Personen	2,52	1,78	1,89	1,11
Durch Tiere herbeigeführte Unfälle	4,41	0,99	2,78	0,63
Handwerkszeug usw.	5,89	1,17	6,61	3,01
Auf dem Weg von und zur Arbeit	4,68	2,88	2,41	2,11
Rohstoffgewinnung	5,89	1,17	4,22	5,63
Verschiedenes	3,58	2,63	2,21	1,19

Die Zahl der entschädigten Unfälle Jugendlicher bis zu 18 Jahren zerlegt sich bei vier zu diesem Zwecke untersuchten Berufsgenossenschaften [139]) in: Kinder bis zu 12 Jahren, 12—14 Jahren usw.:

Tabelle III

	Männlich				Weiblich			
	bis 12 J.	12—14 J.	14—16 J.	16—18 J.	bis 12 J.	12—14 J.	14—16 J.	16—18 J.
	%	%	%	%	%	%	%	%
Landw. BG. **Sachsen**: 134 entsch. Unfälle Jugendlicher . .	15,12	3,78	46,83	34,17	3,63	9,09	36,36	50,91
Landw. BG. **Württemberg** (Neckarkreis): 53 entsch. U. Jugendl.	21,87	6,25	31,25	40,62	4,76	23,81	47,61	23,81
Landw. BG. **Ostpreußen**: 225 entsch. Unfälle Jugendlicher	9,69	10,91	33,33	46,06	3,33	3,33	38,33	55,00
Landw. BG. **Hessen-Nassau**: 125 entsch. Unfälle Jugendlicher	23,45	12,34	27,16	37,04	9,09	4,55	38,63	47,73

139) Unveröffentlichte Sonderuntersuchung; zu Grunde gelegt wurden die Jahresberichte von 4 landw. BG. von 1930. Diese 4 über das ganze Reich verstreuten Berufsgenossenschaften sind wohl für die Gesamtverhältnisse in der Landwirtschaft symptomatisch.

Bemerkungen zu den statistischen Angaben:

Wie aus der Statistik hervorgeht, ist der Anteil der **entschädigten Unfälle weiblicher Jugendlichen bis zu 18 Jahren** in der Regel beträchtlich **niedriger** als der der männlichen Jugendlichen: ausnahmsweise höher ist er nur bei den Gruppen: „Fall von Personen" und „Handwerkszeug". Vergleichen wir Tabelle I und II, so fällt dabei sofort die überaus **hohe Unfallgefahr** auf, die für Jugendliche bis zu 18 Jahren bei der **Arbeit** an **Krafterzeugungsanlagen** und **Kraftübertragungsanlagen** im Verhältnis zu den sonst in diesen Gruppen vorkommenden Unfällen besteht. Es scheint dies auch allgemein erkannt zu werden, da der prozentuale Anteil der Beschäftigung Jugendlicher bezw. Kinder an Krafterzeugungs und Kraftübertragungsanlagen im Verhältnis der dort beschäftigten Erwachsenen nicht groß ist [140]). Anders dagegen verhält es sich bei der **Beschäftigung** Jugendlicher oder **Kinder** an **Arbeitsmaschinen,** beim **Transport,** bei der **Arbeit mit handwerklichen Geräten,** bei den durch **Tiere herbeigeführten Unfällen** u. a. Gruppen. **Hier ist der hohe Anteil der Unfälle Jugendlicher zweifellos durch deren ungewöhnlich starke Heranziehung zu diesen Arbeiten verursacht worden,** trotzdem es sich hier meist um eine durch die UVVo. der Berufsgenossenschaften *verbotene* Beschäftigung handelt. Diese Tatsache, auf die schon oben S. 35 ff. ausführlicher eingegangen worden ist, spiegelt sich nun auch hier in der Statistik und verdient daher besondere Beachtung [141]).

140) Vgl. Tabelle I

141) Vgl. insbesondere Tabelle III

Literatur

I. Lehrbücher:

Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, 2 Bände, 1893 und 1905. Berlin
v. Köhler, Grundzüge der Sozialversicherung, Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1927
Brucker-Muthesius-Richter-Süß, Die Deutsche Sozialversicherung, Verlag Hobbing, mehrere Bände, 1931
Manes, Sozialversicherung, Sammlung Göschen, 1928
Meinel, Die Unfallversicherung, Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1931
Lutz-Richter, Sozialversicherungsrecht, Berlin 1931.

II. Kommentare:

Schulte-Holthausen, Kommentar zur Unfallversicherung, Verlag Heymann, 1929
Reichsversicherungsordnung, Kommentar zur, Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Bd. III Unfallversicherung, Verlag J. Springer, 1930
Stier-Somlo, Handkommentar zur Reichsversicherungsordnung, Verlag Beck, München 1931
Handbuch der Unfallversicherung, dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, nach den Akten dieser Behörden, Leipzig 1909
Moesle-Rabeling, Kommentar zur Unfallversicherung, 3. Auflage, Verlag Heymann, 1914
Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Band, 2. Teil, 8. Auflage, München 1932
v. Schicker, die GO. für das Deutsche Reich. Kommentar mit Erläuterungen und Ausführungsvorschriften, 4. Auflage, Stuttgart 1901
Handbuch des Kinderschutzes, Heller—Schiller—Taube
Enneccerus, Familienrecht, 2. Band, 6. Bearbeitung, 1928
Manes, Versicherungslexikon, 3. Auflage, Verlag Mitler & Sohn, Berlin 1930.

III. Monats- und Wochenzeitschriften:

Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung
Die Arbeiterversorgung
Volkstümliche Zeitschrift
Reichsarbeitsblatt Teil III und IV
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
Die Berufsgenossenschaft
Die Reichsversicherung
Arbeiterwohlfahrt
Blätter des deutschen Roten Kreuzes
Freie Wohlfahrtspflege
Geib, Jahrbuch für Sozialpolitik
Görgel, Jahrbuch des Reichsversicherungsrechts . . .
Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt.

Zeitungen:

Internationale Rundschau der Arbeit
Preußische Lehrerzeitung
Der Landarbeiter, ferner wurde die reichhaltige Zeitungsausschnittsammlung der Deutschen Zentrale für Freie Jugendwohlfahrtspflege verarbeitet und in der Arbeit jeweils zitiert.

IV. Sonstige Literatur:

Agahd, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft, Jena 1902
Anton, Geschichte der preußischen Gesetzgebung in gewerblichen Betrieben
Dunker, Kinderarbeit und ihre Bekämpfung, Stuttgart 1910
Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England
Simon, Helene, Landwirtschaftliche Kinderarbeit, Ergebnisse einer Umfrage des deutschen Kinderschutzverbandes über Kinderlandarbeit, Berlin 1925
Knoll, Die Rechte der Kinder aus der Sozialversicherung, Sonderdruck aus der Zeitschrift die „Waisenhilfe", 1931
Preuß, Das Kind in der Sozialversicherung, Sonderdruck (unveröffentlicht)
Statistik des Deutschen Reichs, Band 402 (die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung des Deutschen Reichs) und Band 410 (landwirtschaftliche Betriebszählung, Personal, Viehstand, Maschinenverwendung)
Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten von 1925—1930
Jahresberichte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften von 1925—1930.

V. Dissertationen:

Eggers, Rudolf, Die landwirtschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, Leipzig 1928
Mießner, Irene, Das Kinderschutzgesetz, seine Durchführung und seine Wirkung, Berlin 1918
Oske, Edith, Gewerbliche Kinderarbeit, Königsberg 1918
Kramer, René, Der Schutz der erwerbstätigen Kinder, Leipzig 1923
Siquet, Angelika, Der strafrechtliche Schutz der Kinder in Gewerbeordnung und im Kinderschutzgesetz, Straßburg 1912
Zugbaum, Walter, Der strafrechtliche Schutz in der Schutzgesetzgebung für die gewerblich beschäftigten Kinder, Leipzig 1914.